

Bericht*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6877 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2001 – StÄndG 2001)

Bericht der Abgeordneten Lothar Binding (Heidelberg), Elke Wülfing und Heidemarie Ehlert

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist dem Finanzausschuss in der 188. Sitzung des Deutschen Bundestages zur federführenden Beratung und dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat in seinen Sitzungen am 17. Oktober 2001 und am 7. November 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Innenausschuss hat sich in seiner Sitzung am 17. Oktober 2001 mit dem Gesetzentwurf befasst. Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft haben die Gesetzesvorlage in ihren Sitzungen am 7. November 2001 beraten. Der Haushaltsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 18. Oktober 2001 mit der Gesetzesvorlage befasst. Der Finanzausschuss hat in seinen Sitzungen am

*) Die Beschlussempfehlung zu der Vorlage wird als Drucksache 14/7340 gesondert verteilt.

17. Oktober 2001 und am 7. November 2001 über den Gesetzentwurf beraten. Am 10. Oktober 2001 hat eine Anhörung zu dem Gesetzentwurf stattgefunden.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung insbesondere folgende Ziele:

- Bereinigung sowie Vereinfachung steuerlicher Vorschriften,
- Anpassung des Steuerrechts, insbesondere im Bereich der Umsatzsteuer, an höchstrichterliche Rechtsprechung und das Recht der Europäischen Union,
- Effektivitätssteigerung bei der Steuereintreibung in anderen EU-Mitgliedstaaten und Verkürzung der Dienstwege im internationalen Amtshilfeverkehr,
- Umstellung und Glättung steuerlicher Beträge auf den Euro, insbesondere im Rennwett- und Lotteriegesetz.

Um diese Ziele zu erreichen, sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Steuerfreiheit der Zuschläge zur Aufstockung der Bezüge bei Altersteilzeit auch bei allen übrigen versiche-

- rungsfrei Beschäftigten im Sinne des § 27 Sozialgesetzbuch III, Einbezug dieser Zuschläge in den Progressionsvorbehalt.
- Herstellung der steuerlichen Gleichbehandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern hinsichtlich der Steuerfreiheit ihrer Auslandsdienstbezüge, die sie aus einer Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erhalten.
 - Streichung der Nichteinbeziehung von Einlagen und Entnahmen, die innerhalb der letzten drei Monate vor Ende des Wirtschaftsjahres getätigt worden sind, in das laufende Wirtschaftsjahr bei Rücknahme in den ersten drei Monaten des Folgejahres (§ 4 Abs. 4a Satz 3 EStG).
 - Klarstellende Ergänzung, dass die pauschale Umqualifizierung von Schuldzinsen in Höhe von 6 v. H. der Überentnahme in nicht abziehbare Betriebsausgaben ein Rechenmodus ist und dass sich dadurch keine weitere Änderung des Gewinns ergibt. Die Regelung ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1998 enden.
 - Schaffung der Rückstellungsmöglichkeit für eine der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit für ein im laufenden Wirtschaftsjahr aktiviertes Wirtschaftsgut.
 - Wegfall der Abziehbarkeit als Betriebsausgabe des nach § 15 UStG nicht abziehbaren Teils eines Vorsteuerbetrags.
 - Wegfall der sechsjährigen schädlichen Verfügungssperrfrist in § 19a EStG bei der einkommensteuerbegünstigten Überlassung von Vermögensbeteiligungen durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer sowie inhaltliche Straffung der Vorschrift.
 - Anpassung der Regelungen zur Besteuerung der Erträge aus Finanzinnovationen an höchstrichterliche Rechtsprechung.
 - Einbezug der Leistungen nach Sozialgesetzbuch III, die dem Lebensunterhalt dienen, in den Progressionsvorbehalt.
 - Einführung eines einheitlichen Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte und an gleichgestellte Personen.
 - Aufhebung der Pflicht zur jeweils gesonderten Meldung von Dividenden und übrigen Kapitalerträgen durch die zum Steuerabzug Verpflichteten an das Bundesamt für Finanzen.
 - Schließung von Besteuerungslücken bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit von in Deutschland nicht ansässigen Arbeitnehmern, die bei inländischen Unternehmen beschäftigt sind (Geschäftsführer, Prokuristen, Vorstandsmitglieder, Personal an Bord von Schiffen und Luftfahrzeugen).
 - Zuständigkeitsregelung für die Anmeldung und Abführung des Steuerabzugs bei beschränkt Einkommensteuerpflichtigen an das Finanzamt, das den Steuerabzug angeordnet hat.
 - Anwendung der Vorschrift der Berücksichtigung von Verlusten aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 auch für Veranlagungszeiträume vor 1999.
 - Vermeidung einer Doppelbegünstigung gewerblicher Einkünfte durch die Tarifbegrenzung gemäß § 32c EStG und die Gewerbesteueranrechnung gemäß § 35 EStG im Veranlagungszeitraum 2001.
 - Nichtanwendung der befristeten Übertragungsmöglichkeiten von Veräußerungsgewinnen in voller Höhe auf Anteile an kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in den neuen Ländern.
 - Normierung, dass der Erwerb des Erbbauzinsanspruchs als eine reine Geldforderung keinen Grundstücksumsatz darstellt und nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt.
 - Einführung einer Behaltensfrist beim Übergang eines Grundstücks von einer Gesamthand in das Miteigentum mehrerer an der Gesellschaft beteiligten Personen: Vermindert sich der Vermögensanteil des Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb des Grundstücks, fällt zukünftig Grunderwerbsteuer an.
 - Neueinführung der Anzeigepflicht der Grunderwerbsteuerschuldner beim Erwerb von Gebäuden auf fremden Boden, auch auf Grund einer Eintragung im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister, zur Vermeidung des Steuerausfalls durch Festsetzungsverjährung.
 - Streichung der Möglichkeit, noch nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen anstelle mit dem Rückkaufwert alternativ mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge zu bewerten.
 - Mitteilung über Umstände, die für die Feststellung der Grundbesitzwerte von Bedeutung sein könnten, auch an die für die Festsetzung der Erbschaftsteuer bzw. Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzämter, sofern die Finanzbehörden dies anordnen.
 - Wegfall der bewertungsrechtlichen Erfassung des Rechts auf den Erbbauzins und der Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzins wegen Wegfall der Gewerbekapitalsteuer.
 - Klarstellung, dass es sich bei einer OHG, einer KG und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist, bewertungsrechtlich um Gewerbebetriebe handelt. Verbindlichkeiten eines Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, die nicht durch die Gesellschafterstellung veranlasst sind, werden zukünftig nicht mehr als Betriebsvermögen des Gesellschafters behandelt.
 - Wiederherstellung des Rechts von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, sich auch mit verkommenen Rechtsbeiständen und ausländischen Rechtsanwälten zu einer Sozietät oder Bürogemeinschaft zusammenschließen zu dürfen.
 - Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes zur Erweiterung der Übertragungsmöglichkeiten des Auskunftsaustausches auf eine Landesbehörde auf die direkten Steuern.
 - Einführung der Umsatzsteuerfreiheit auch für Umsätze von Forderungen in Form von Warenforderungen.

- Zeitliche Begrenzung der Bekanntgabe der beabsichtigten umsatzsteuerlichen Option bei Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren bis zur Aufforderung der Abgabe von Geboten.
 - Aufhebung des bisherigen Umsatzsteuerabzugsverfahrens bei gleichzeitiger Einführung eines Verfahrens mit einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers. Das Verfahren der Steuerschuldnerschaft wird bei folgenden Leistungen angewendet, sofern der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist:
 - Werklieferungen und sonstigen Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
 - Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
 - Lieferungen von Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.
 - Einführung der uneingeschränkten Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auch beim Tausch und bei tauschähnlichen Umsätzen.
 - Nichtgeltung der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei bestimmten Beförderungsleistungen.
 - Rechnungslegungsverpflichtung auch bei umsatzsteuerfreien Leistungen an andere Unternehmer sowie bei Leistungen an eine nicht steuerpflichtige juristische Person und Aufnahme eines Hinweises in die Rechnung auf die Steuerbefreiung.
 - Anerkennung einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung im Sinne des Signaturgesetzes.
 - Rechnungsstellungsverpflichtung des leistenden Unternehmers auch in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist, mit Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft.
 - Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldung und Steuererklärungen zur von Unternehmen und juristischen Personen, auch wenn sie nur als Leistungsempfänger Steuerschuldner sind.
 - Abführen der Umsatzsteuer als Leistungsempfänger auch bei Kleinunternehmern.
 - Pflicht zur gesonderten Aufzeichnung der Bemessungsgrundlage für Leistungen von Leistungsempfängern, die Umsatzsteuerschuldner sind.
 - Umsatzbesteuerung von Restaurationsleistungen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs mit einem Steuersatz von 16 v. H.
 - Verlängerung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Beförderung von Personen mit Schiffen bis zum 31. Dezember 2004.
 - Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beträge, insbesondere im Rennwett- und Lotteriegesetz.
 - Klarstellung, dass die privaten Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen weiterhin von der Versicherungssteuer befreit sind.
 - Verlängerung der Festsetzungsfrist für den Wohnungsbauprämien-Rückforderungsanspruch bei prämienschädlicher Verwendung der Prämie auf vier Jahre.
 - Abrundung des Gewerbeertrags auf volle 100 Euro.
- ### 3. Stellungnahme des Bundesrates
- Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs gefordert:
- Bei der Prüfung des Betriebsgrößenmerkmals nach § 7g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a EStG soll auf den Schluss des Wirtschaftsjahrs der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts abgestellt werden, um die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen durch die Anparabschreibung zu fördern. Beim Größenmerkmal für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ist auf den Einheitswert ohne den Wohnungswert abzustellen.
 - Klarstellung, dass es sich bei dem Höchstbetrag der Entfernungspauschale zur Abgeltung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte um einen Jahresbetrag handelt.
 - Anhebung der Mindestmiete für den vollen Werbungskostenabzug bei Vermietung und Verpachtung.
 - Verzicht auf das Antragsersfordernis bei der Prüfung, ob die tarifliche oder die ermäßigte Einkommenbesteuerung bei außerordentlichen Einkünften im Sinne des § 34 Abs. 2 EStG günstiger ist.
 - Forderung nach einer eindeutigen Gesetzesformulierung zur Vermeidung der Doppelbegünstigung gewerblicher Einkünfte durch die Tarifbegrenzung gemäß § 32c EStG und die Gewerbesteueranrechnung gemäß § 35 EStG im Veranlagungsjahr 2001.
 - Einschränkung der Möglichkeit, Gewinnminderungen aus Teilwertabschreibungen bei der Körperschaftsteuer geltend zu machen, soweit die Anteile von einem verbundenen Unternehmen erworben worden sind.
 - Abschaffung der körperschaftsteuerlichen Begünstigung bei nur teilweiser Aufdeckung der stillen Reserven.
 - Klarstellung, dass die Anwendung des § 42 AO (Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten) in allen Fällen möglich ist, in denen sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.
 - Schaffung einer Rechtsgrundlage für die rationelle Abwicklung der bei den Finanzämtern und Familienkassen zu den Vorschriften des Familienleistungsausgleichs anhängigen „Masseneinsprüche“ und „Massenanträge“.
 - Sicherstellung des vom Gesetzgeber beabsichtigten Zwecks der Präklusionsvorschrift im Rahmen der Finanzgerichtsordnung.
 - Umstellung der in den §§ 139 und 142 Bewertungsgesetz (Bewertung land- und forstwirtschaftliches Vermögen) enthaltenen Beträge auf Euro.

- Anpassung des Erbschaftsteuergesetzes an die bisherige Verwaltungspraxis, den Freibetrag und den Bewertungsabschlag bei der Unternehmensübertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu gewähren.
- Erweiterung der umgekehrten Umsatzsteuerschuldnerschaft auf das inländische Baugewerbe.
- Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge für jedes Jahr, für das sich die Verwendung eines Wirtschaftsguts innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung des Wirtschaftsguts von einer steuerpflichtigen zu einer steuerfreien Verwendung ändert.
- Übertragung der Zuständigkeit für die Besteuerung von in Kroatien, Portugal und Spanien ansässigen Unternehmen auf das Finanzamt Kassel, Goethestraße.

4. Anhörung

Der Finanzausschuss hat am 10. Oktober 2001 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten dabei Gelegenheit zur Stellungnahme:

- Prof. Peter Bareis, Universität Hohenheim
- Prof. Wolfgang Schön, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
- Bundesverband der Deutschen Industrie
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Zentralverband des Deutschen Handwerks
- Zentraler Kreditausschuss
- Hauptverband der Deutschen Bauindustrie
- Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
- Gesamtverband der Versicherungswirtschaft
- Bund der Versicherten
- Bundesverband Güterkraftverkehr und Logistik
- Verband Deutscher Reeder
- Deutscher Steuerberaterverband
- Bundessteuerberaterkammer
- Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine
- Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine
- Bund der Steuerzahler
- Deutscher Gewerkschaftsbund
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft
- IG Bauen – Agrar – Umwelt
- Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
- Bundesrechnungshof
- Bund Deutscher Finanzrichter
- Vereinigung zur wissenschaftlichen Pflege des Umsatzsteuerrechts

- Deutscher Bauernverband
- Institut der Wirtschaftsprüfer
- Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll dieser Veranstaltung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** empfiehlt unter Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen im Finanzausschuss zu den agrarrelevanten Teilen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat zudem mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP folgende Entschliebung der Koalitionsfraktionen angenommen:

- „1. Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft unterstützt den Gesetzentwurf, insbesondere die zahlreichen Änderungen zur Vereinfachung des Steuerrechts.
2. Der Ausschuss bittet den Finanzausschuss, den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf aufzugreifen, im Rahmen der Anspar- und Sonderabschreibungen (§ 7g EStG) nur auf den Wirtschaftswert abzustellen. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Bundesrates, dass der Wohnungswert, der im Einheitswert von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft enthalten ist, keinen Bezug zur Betriebsgröße hat und es daher nur folgerichtig ist, auf den Einheitswert ohne den Wohnungswert abzustellen.
Durch die Änderung würde im übrigen auch eine Gleichstellung der Betriebe in den alten Bundesländern mit den Betrieben in den neuen Bundesländern erreicht, bei denen der Wohnungswert schon jetzt im sog. Ersatzwirtschaftswert nicht berücksichtigt wird.
3. Der Ausschuss hält die in der Formulierungshilfe des Bundesministeriums der Finanzen Nr. 10 vorgeschlagene gesonderte Erfassung bestimmter Kapitalerträge im Rahmen der Durchschnittssatzgewinnermittlung nach § 13a EStG für nachvollziehbar. Er ist allerdings der Auffassung, dass bei dieser Gelegenheit in Absatz 3 des § 13a EStG noch eine weitere Korrektur erfolgen und der Abzug verausgabter Mietzinsen zugelassen werden

sollte. Während auf der Einnahmenseite die vereinnahmten Miet- und Pachtzinsen gesondert zu erfassen sind, ist auf der Ausgabenseite nur der gesonderte Abzug von verausgabten Pachtzinsen zugelassen. Die gegenüber der Pacht unterschiedliche Behandlung der Miete ist nicht sachgerecht.“

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in einer ersten Stellungnahme vom 17. Oktober 2001 den federführenden Finanzausschuss gebeten, folgende Formulierung in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

„Das Altschuldenhilfegesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 986), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. August 2000 (BGBl. I S. 1304), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 1 werden nach der Bezeichnung ‚§ 4‘ die Worte ‚oder durch eine zusätzliche Entlastung im Sinne § 6a‘ eingefügt“.

In seiner Stellungnahme vom 7. November 2001 empfiehlt der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen.

Folgende zwei Änderungsanträge der Fraktion der FDP sind im Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden:

1. „Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 Ziff. 18a (§ 49 Abs. 1 Nr. 4d EStG) wird wie folgt geändert:

In Nr. 4d werden die Worte ‚eines See- oder‘ gestrichen.

Begründung

1. Der im Gesetzentwurf vorgesehene neue Tatbestand einer beschränkten Steuerpflicht bei nichtselbstständiger Arbeit

a) erweitert die bestehende Steuerpflicht ausländischer Seeleute mit Wohnsitz im Ausland bei Beschäftigung auf Schiffen unter deutscher Flagge und

b) entwirft eine neue Steuerpflicht für ausländische Seeleute mit Wohnsitz im Ausland bei Beschäftigung auf Schiffen unter ausländischer Flagge, wenn das Schiff von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird.

Da mit ausländischen Seeleuten an Bord von Schiffen unter deutscher Flagge und an Bord von Schiffen unter ausländischer Flagge nach den Gepflogenheiten internationaler Arbeitsmärkte Nettolohnvereinbarungen geschlossen werden, trifft jede neue Steuer den inländischen Arbeitgeber und erhöht unmittelbar die Lohnnebenkosten der Arbeitsplätze.

2. Das Bundesfinanzministerium rechtfertigt die Bestimmung mit der Erwägung, Deutschland stehe in diesen Fällen ein Besteuerungsrecht zu. Hiervon sollte jetzt Gebrauch gemacht werden.

3. a) Für Schiffe unter deutscher Flagge verteuern sich damit die Lohnnebenkosten pro Schiff um bis zu 120 000 DM p. a. Für diese Schiffe hat die Bundesregierung angekündigt, die Lohnnebenkosten für das Jahr 2002 mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt in Höhe von 60 Mio. DM zu senken, um der Ausfluggung dieser Schiffe zu begegnen und die auf diesen Schiffen durch Verordnung für deutsche Seeleute reservierten Arbeitsplätze zu sichern. Es ist den Seeverkehrsmärkten nicht zu vermitteln, wenn die Bundesregierung mit einer Hand öffentliche Mittel einsetzt, um die Lohnnebenkosten von Schiffen unter deutscher Flagge zu reduzieren, um ihre Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten zu sichern und mit der anderen Hand im selben Zeitpunkt diese Mittel durch Steuererhöhungen für dieselben Schiffe wieder zurücknimmt. Dies wäre keine in sich konsistente Politik.

3. b) Für Schiffe unter ausländischer Flagge besteht derzeit nach dem Arbeitsortprinzip nur eine Steuerpflicht für den Teil des Entgelts, der auf inländische Hoheitsgewässer entfällt. Dieser Teil ist so gering, dass die Finanzverwaltung aus praktischen Gründen von einer Besteuerung abieht. Der neue Vorschlag will das gesamte Entgelt besteuern. Um dem auszuweichen, werden die Unternehmen die Arbeitgeberfunktionen für ausländische Besatzungsmitglieder in das Ausland verlegt werden. Damit entfällt die Verpflichtung zur Abführung der Lohnsteuer. Der ausländische Seemann, der im Ausland wohnt, würde zwar steuerpflichtig bleiben, aus praktischen Gründen wäre er aber für die inländische Finanzverwaltung nicht erreichbar. Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen würden ins Leere gehen.

Die Konsequenz wäre: Das Steueraufkommen der auf diesen Schiffen Beschäftigten läge bei Null, Aktivitäten von Landbetrieben würden ins Ausland verlagert, Arbeitsplätze in Landbetrieben gingen verloren. Der steuerliche Nettoertrag wäre damit insgesamt negativ.

4. Nachdem die Einführung des Tonnagesteuersystems (§ 5a EStG) gerade dazu geführt hat, dass Arbeitgeberfunktionen für deutsche und ausländische Seeleute vom Ausland wieder in das Inland zurückkehren und das Lohnsteueraufkommen der Landbetriebe erhöhen, würde die vorliegende Regelung eine gegenläufige Bewegung auslösen.

5. Die Einräumung eines ausschließlichen Besteuerungsrechts durch Doppelbesteuerungsabkommen ist keine ausreichende Begründung zur Einführung einer Besteuerung ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Nachteile für den eigenen Standort. Ohnehin gibt es ohne ausreichende Anknüpfungspunkte zum Inland kein allgemeines Prinzip der ‚Vermeidung einer Nichtbesteuerung‘ – wie es in früheren Gesetzentwürfen hieß.

6. Die vorliegende Regelung widerspricht im Übrigen der maritimen Steuerpolitik der europäischen Nachbarstaaten und den Leitlinien der Europäischen Ge-

meinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr von 1997. In Übereinstimmung mit diesen Leitlinien befreien andere Mitgliedstaaten ausländische wie inländische Seeleute von der Lohnsteuerpflicht, weil sich deren Arbeitsort auf Schiffen im Ausland befindet und eine Besteuerung die Arbeitsplätze der eigenen Seeleute ins Ausland treiben würde. Die Nichtbesteuerung oder ein entsprechender finanzieller Ausgleich der Besteuerung aus Haushaltsmitteln wird gezielt zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Bordarbeitsplätze eingesetzt. Dies gilt beispielsweise für die Niederlande, Dänemark/Schweden, Finnland, Italien, England. Mit der vorgelegten Regelung würde sich Deutschland aus dieser europäisch harmonisierten Politik einseitig lösen. Der deutsche maritime Standort würde verlieren.“

2. „Der Ausschuss möge beschließen:

§ 48 Abs. 2 Einkommensteuergesetz erhält folgende Fassung

„(2) Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn der Leistende dem Leistungsempfänger eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 vorlegt oder wenn alle für den Leistungsempfänger im laufenden Kalenderjahr erbrachten Gegenleistungen den folgenden Betrag nicht übersteigen:

1. 15 000 Euro, wenn der Leistungsempfänger im laufenden Kalenderjahr ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes ausführt,
2. 5 000 Euro in den übrigen Fällen.“

Begründung

Gerade im privat veranlassten Bereich ist die Erbringung von Bauleistungen durch nicht ordnungsgemäß ihrer Steuer- und Abgabepflicht nachkommende Unternehmen und Einzelpersonen ein gravierendes Problem. Allein über Kontrollen ist der Schwarzarbeit nicht ausreichend zu begegnen. Der bisherige Bezug der Bagatellgrenze auf Einzelleistungen konterkariert die Absicht des neu eingeführten Steuerabzugsverfahrens, Schwarzarbeit zu unterbinden.“

Ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS abgelehnt worden. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wolle gegenüber dem federführenden Ausschuss wie folgt Stellung nehmen:

Der Ausschuss bedauert, dass weder bei der Anhörung im federführenden Ausschuss noch bei der Mitberatung Gelegenheit geboten war, mit den Verbänden der Wohnungswirtschaft eine Einschätzung der vorgeschlagenen Neugestaltung der Investitionszulagen auf die Investitionsbereitschaft und -fähigkeit der Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern vertiefend zu erörtern. Vor dem Hintergrund der Aussagen der Verbände

1. fordert er, die Investitionszulage für Modernisierungsaufwendungen an selbstgenutzten Wohnungen verbessert über 2001 hinaus weiterzuführen;
2. die vorgeschlagene deutliche Erhöhung des Selbsthalts bei der Investitionszulage für die Modernisierung von Mietwohnungen, deren Auswirkungen die Investitionsbereitschaft der ostdeutschen Wohnungswirtschaft im Bereich der Instandhaltung und Modernisierung zum Erliegen zu bringen droht, zu überprüfen und abzusenken.

Der Ausschuss bittet ferner, die Anregung der Wohnungswirtschaft nach einer nachträglichen gesetzlichen Klarstellung der Steuerbefreiung von im Rahmen des § 6a Altschuldenerhilfegesetz für existenzgefährdeten Wohnungsgesellschaften gewährten Entlastungen aufzugreifen.“

Folgender Antrag der Fraktion der PDS ist im Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP abgelehnt worden:

„Der Ausschuss möge beschließen:

Der Gesetzentwurf wird folgendermaßen geändert:

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz – St.ÄndG 2001)

Zu Artikel 19a (Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999)

§ 3 Abs. 3 Satz 2, Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. bei Investitionen im Sinne des Absatzes Nr. 1 und 3 die nachträglichen Herstellungskosten und die Erhaltungsaufwendungen, soweit sie insgesamt in den Jahren 1999 bis 2004 1 200 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche übersteigen.

Bei Investitionen im Sinne des Absatzes 1, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 2001 begonnen hat oder bei denen er das Objekt im Fall der Anschaffung auf Grund eines nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat (Neufälle), gehören die nachträglichen Herstellungskosten und die Erhaltungsaufwendungen nur zur Bemessungsgrundlage, soweit sie insgesamt in den Jahren 2002 bis 2004 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche übersteigen. In den zuletzt genannten Fällen ist der Betrag von 2 556 Euro nicht zu berücksichtigen.

Für Neufälle außerhalb der Gebietskulisse des § 3a Abs. 1 Satz 1 sind statt der 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche 2 556 Euro anzurechnen, wenn der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, dass die begünstigte Investition einem von der Gemeinde beschlossenen Stadtentwicklungskonzept nicht widerspricht.

Betreffen nachträgliche Herstellungsarbeiten oder Erhaltungsarbeiten mehrere Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sind die nachträglichen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen nach dem Verhältnis der Nutzflächen auf die Gebäudeteile aufzuteilen, soweit eine unmittelbare Zu-

ordnung nicht möglich ist. Bei Investitionen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der nachträglichen Herstellungskosten die Anschaffungskosten treten, die auf nachträgliche Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 entfallen.'

Begründung

Mit dem Änderungsantrag verbleibt es für Investitionen in Mietwohnungen, die nicht in den Innenstädten liegen, bei dem derzeit geltenden Selbstbehalt von 5 000 DM bzw. 2 556 Euro. Voraussetzung hierfür ist, dass die Investitionen nicht dem beschlossenen städtebaulichen Konzept widersprechen. Ein solcher Widerspruch läge beispielsweise dann vor, wenn umfangreich in einen Wohnungsbestand investiert wird, für den im städtebaulichen Konzept der Abriss vorgesehen ist.

Demgegenüber soll mit dem hier zu ändernden Gesetzesentwurf ein flächendeckender Selbstbehalt von 50 Euro eingeführt werden. Die flächendeckende Einführung des Selbsthalts von 50 Euro im Investitionszulagengesetz führt dazu, dass für die Wohnungsgenossenschaften und die kommunalen Wohnungsunternehmen, deren Wohnungsbestände zu 80 Prozent außerhalb der besonders zu begünstigenden Gebietskulisse (Sanierungs-, Erhaltungssatzungs- und Kerngebiete) liegen, Ausfälle bei der Investitionszulage in Höhe von 670 Mio. DM jährlich zu erwarten sind (nach Angaben des GdW Bundesverbandes deutscher Wohnungsunternehmen e. V.). Dieser Rückgang an Zulagen und damit ein verringertes Investitionsvolumen insgesamt setzt sich zusammen aus Einbußen bei der Investitionszulage in Höhe von 210 Mio. DM für Modernisierungsmaßnahmen und 460 Mio. DM bei Instandhaltungsmaßnahmen.

Hinlänglich bekannt ist die sehr angespannte wirtschaftliche Lage der Wohnungsunternehmen und der örtlichen Bauwirtschaft nicht zuletzt vor dem der Bestandsaufnahmen im Bericht der Expertenkommission „Wohnungswirtschaftlicher Strukturwandel in den neuen Ländern“ und der nachfolgend eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Angesichts der Situation in der Baubranche ist das durch die Investitionszulage initiierte Investitionsvolumen auch für den Arbeitsmarkt unverzichtbar.

Zwar würden durch die Änderungen des Investitionszulagengesetzes im Bereich der innerstädtischen Altbauquartiere die Investitionszulagen angehoben und damit Investitionen in diese Quartiere gelenkt und besonders gefördert; jedoch käme es für die Mehrzahl der kommunalen Wohnungsunternehmen und der Wohnungsgenossenschaften, die zu den größten und oftmals einzigen Auftraggebern der regionalen Bauwirtschaft und des Baugewerbes gehören, nur zu einer teilweisen Kompensation, so dass dies zu schrumpfenden Investitionen führen würde.

Diese Belastung beruht auf einem für die neuen Bundesländer typischen Struktureffekt, weil von den 3,4 Millionen Altbauwohnungen in den neuen Bundesländern nur rund 640 000 Wohnungen auf öffentliche Eigentümer und Gesellschaften (18,8 %) und 122 000 Wohnungen auf Genossenschaften (3,65 %) entfallen. Da die Bestände der kommunalen Wohnungsunternehmen und der Wohnungsgenossenschaften zu 80 Prozent außerhalb der dann besonders begünstigten innerstädtischen Gebietskulisse liegen bzw. zu-

meist nicht zu den denkmalgeschützten Gebäuden zu zählen sind, werden die Wohnungsgenossenschaften und die kommunalen Wohnungsunternehmen die Verluste an Investitionszulagen nicht ausreichend kompensieren können, zumal ihr Eigenkapital durch hohe Verbindlichkeiten aus Altschulden und Sanierungskrediten bereits überdurchschnittlich belastet und eingeschränkt ist.

Als Folgen der eingeschränkten Investitionszulage sieht der GdW ein jährliches Investitionsvolumen von 2,7 Mrd. DM mit den entsprechenden Auswirkungen auf Bauwirtschaft und Beschäftigung als gefährdet an. Hintergrund dieser Schätzung des GdW ist ein auf der Grundlage der Jahresstatistik 2000 berechnetes Investitionsvolumen von ca. 9 Mrd. DM im letzten Jahr.

Auf der anderen Seite ist die Tatsache zu berücksichtigen, dass aufgrund der demographischen Entwicklung die Städte schrumpfen werden. Mit den zu erstellenden Städtebaukonzepten werden sich die Kommunen unter Beteiligung der Vertreter von Eigentümern und der Mieter entscheiden müssen, an welchen Stellen innerhalb der Gemeindegrenzen und in welchen Zeiträumen die Schrumpfungsprozesse realisiert werden müssen. Anliegen der Umgestaltung der Investitionszulage ist hierbei die Revitalisierung städtebaulich wertvoller Quartiere im innerstädtischen Bereich. Auf diese Gebiete soll die Investitionszulage mit der Gesetzesänderung gelenkt werden. Im Sinne dieser Lenkungswirkung wäre es vor dem Hintergrund des unvermeidlichen Schrumpfungsprozesses städtebaulich nicht angebracht, Investitionen in solchen Gebäuden zu fördern, die langfristig abzureißen sind.

Um einerseits die weiterhin notwendigen Investitionen in den Quartieren der Wohnungsgenossenschaften und der kommunalen Wohnungsunternehmen nicht zu blockieren und andererseits den städtebaulichen Rückbau- und Aufwertungskonzepten besser Rechnung zu tragen, wird vorge schlagen, den neuen Selbstbehalt von 50 Euro nicht flächendeckend, sondern in Abstimmung mit den städtebaulichen Konzepten einzuführen. Damit kommt diesen städtebaulichen Konzepten eine verstärkte Lenkungswirkung zu. Alle Beteiligten werden noch besser in die städtebauliche Entwicklung eingebunden.

Die Antragsteller haben bei Beantragung der Investitionszulage eine Bescheinigung der Gemeinde vorzulegen, dass ihre Investition dem städtebaulichen Konzept nicht widerspricht. Soweit vor Ort noch kein städtebauliches Konzept vorliegt, wird eine Bescheinigung hierüber genügen.“

Der **Haushaltsausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs.

6. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Änderung steuerlicher Vorschriften – Steueränderungsgesetz 2001 (Drucksache 14/6877) – hat die Fraktion der CDU/CSU im Finanzausschuss geäußert, dass dieser Gesetzentwurf von den Koalitionsfraktionen als „Bereinigungsgesetz“ angekündigt worden sei, in dem zum überwiegenden Teil redaktionelle Anpassungen an zwischenzeitlich geänderte Gesetze oder erfolgte Rechtsprechung vorgenom-

men werden sollten. Stattdessen müsse die Fraktion der CDU/CSU feststellen, dass der Gesetzentwurf und vor allem die jetzt kurzfristig vorgelegten, zahlreichen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen erhebliche materielle Änderungen im Steuerrecht vorsähen. Dazu gehörten u. a. die Abschaffung des begünstigten Umsatzsteuersatzes für Tierfütterungsarzneimittel und die Änderungen des Investitionszulagengesetzes. Die Zeit für die notwendige inhaltlich vertiefte Debatte reiche nicht aus. Außerdem fielen diese Änderungen nicht nur in den Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses, sondern müssten auch in den anderen Fachausschüssen ausführlich beraten werden können. Dagegen enthielten der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge nicht längst überfällige Gesetzesänderungen, so z. B. die Änderung der Mindestbesteuerung nach § 2 Abs. 3 EStG und die steuerliche Begünstigung von Arbeitnehmerabfindungen und die der Handelsvertreter. Die Fraktion der CDU/CSU lehne aus diesen Gründen den Gesetzentwurf ab. Wegen der gesamten Ablehnung des Gesetzentwurfs stimme sie auch keinem der Änderungsanträge zu.

Die Fraktion der FDP hat ebenfalls angekündigt, den Gesetzentwurf abzulehnen. Die vorgesehenen Änderungen enthielten entgegen der Ankündigung der Koalitionsfraktionen keine Gesetzesvereinfachungen. Die Fraktion der FDP bewerte die vorgesehenen Änderungen als Verschlechterung des Steuerrechts, die keine Anreize für dringend notwendige Investitionen der Wirtschaft schafften. Außerdem schließe sich die Fraktion der FDP der Kritik der Fraktion der CDU/CSU an, dass die zahlreichen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf, die sehr viele materielle Änderungen enthielten, dem Finanzausschuss zu kurzfristig vorgelegt worden seien, um darüber eine Sachdebatte führen zu können.

Auch die Fraktion der PDS hat Kritik daran geäußert, dass notwendige Gesetzesänderungen im Steueränderungsgesetz 2001 nicht vorgenommen werden. Neben den schon von der Fraktion der CDU/CSU genannten Punkten gehörten dazu u. a. die Mehrfachgewährung der Entfernungspauschale für Arbeitnehmer mit längeren Dienstzeitunterbrechungen pro Tag und die Übernahme der Vorschläge der Sachverständigen in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf, die den Zugriff der Finanzverwaltung auf EDV-Daten der Unternehmen gemäß §§ 146, 147 AO bemängelt hatten. Die Fraktion der PDS kündigt an, sich zu den Änderungsanträgen jeweils einzeln zu verhalten. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt werde sie sich der Stimme enthalten.

Die Koalitionsfraktionen haben die Vorwürfe der Oppositionsfraktionen zurückgewiesen. Jeder Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf sei ausreichend erläutert worden. Der größte Teil der Änderungsanträge habe zudem schon zur Anhörung am 10. Oktober 2001 vorgelegen. Die mitberatenden Ausschüsse seien jederzeit über die Änderungsanträge informiert gewesen. Das Steueränderungsgesetz 2001 sei im Übrigen nie als „Bereinigungsgesetz“ konzipiert gewesen, das nur redaktionelle Änderungen enthalten solle. Es sei immer Ziel der Regierungskoalition gewesen, Gesetze zu verschlanken und dort Klarstellungen vorzunehmen, wo diese wegen der großen Anzahl der betroffenen Bürgerinnen und Bürger nötig seien, wie z. B. bei der Entfernungspauschale für Arbeitnehmer. Darüber seien inhaltliche Änderungen dann notwendig, wenn sich Umstände oder Sachver-

halte ändern. Dazu gehöre der geplante Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Tierfütterungsarzneimittel, damit der Tiermittelarzneigebrauch gesenkt und eine gesunde Landwirtschaft gefördert werde. In diese Kategorie gehöre auch die Änderung des Investitionszulagengesetzes, dass zukünftig eine gezielte Förderung möglich mache.

Im Einzelnen ist zu der Beratung des Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 2001 Folgendes zu bemerken:

Die Koalitionsfraktionen haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungsantrag eingebracht, mit dem Vermieter, die nicht mehr als zwei Wohnungen vermieten, nicht zur Vornahme des Steuerabzugs für Bauleistungen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG) verpflichtet sind.

Die Fraktion der PDS hat deutlich gemacht, dass mit dieser Änderung ein Ausnahmetatbestand geschaffen werde, der dem Ziel der Gesetzesvorschrift, die Eindämmung der illegalen Betätigung im Baugewerbe, entgegenstünde. Die Fraktion der PDS werde deshalb diese Änderung ablehnen.

Die Bundesregierung hat die Frage der Fraktion der CDU/CSU, ob auch Bauträger zur Vornahme des Steuerabzugs nach § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG verpflichtet seien, bejaht. Es werde dazu aber noch ergänzende Verwaltungsanweisungen geben.

Die Fraktion der CDU/CSU hat sich im Laufe der Beratungen kritisch zu der Praxis der Erlangung der Freistellungsbescheinigungen im Sinne des § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG geäußert. Zum einen sei erst am 1. November 2001 Klarheit über das Verfahren bei der Beantragung der Freistellungsbescheinigung geschaffen worden. Viele, insbesondere große Unternehmen bräuchten die Freistellungsbescheinigung aber sofort, um Aufträge für die kommenden Jahre anzunehmen. Zum anderen müsse garantiert werden, dass die Freistellungsbescheinigung nicht wegen Differenzen zwischen Steuerpflichtigem und Finanzamt oder bei Fehlen einer Steueranmeldung verweigert werde.

Die Bundesregierung hat bekräftigt, dass ausschließlich bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Steuerrecht eine Freistellungsbescheinigung versagt werde. Das genau sei im Sinne des Gesetzes, um die illegale Betätigung im Baugewerbe einzudämmen. Es gebe eine Übergangsfrist, in der einbehaltenen Abzugsbeträge nicht an das Finanzamt abgeführt werden brauchen, wenn die Freistellungsbescheinigung nachträglich bis zum 31. Januar 2002 vorgelegt werde. Ausländischen Bauunternehmern werde das Beantragungsverfahren erleichtert, weil es für ihr Herkunftsland zuständige Zentralfinanzämter gebe. Die Bundesregierung sei überzeugt, dass die Länder für eine zeitnahe, an der Intention des Gesetzes orientierte Durchführung sorgen werden.

Der Änderungsantrag, der den Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG auf Vermieter mit mehr als zwei vermieteten Wohnungen beschränkt, ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der PDS bei Abwesenheit der Fraktion der FDP angenommen worden.

Zu den geplanten Änderungen des Umsatzsteuergesetzes, nach der als Rechnung auch eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach § 15 Abs. 1 des Signaturgesetzes versehene elektronische Abrechnung gilt (§ 14 Abs. 4 Satz 2 UStG), haben Koali-

tionsfraktionen ergänzend eingebracht, dass es hinreichend sei, wenn die Rechnung dem Unternehmer als natürliche oder dem Unternehmen als juristischen Person zugeordnet werden kann.

Die Fraktion der PDS hat die geplanten Änderungen des Investitionszulagengesetzes, insbesondere die Änderung des Selbstbehaltes von bisher jährlich 5 000 DM pro Anspruchsberechtigten auf 50 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, abgelehnt. Sie hat vorgeschlagen, den bisherigen Selbstbehalt beizubehalten, wenn der Anspruchsberechtigte durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nachweist, dass die begünstigte Investition einem von der Gemeinde beschlossenen Stadtentwicklungskonzept nicht widerspreche. Diese Änderung sei aus ihrer Sicht notwendig, um die weitere Sanierung der Wohnungsbestände, vor allem der Wohnungsgenossenschaften und kommunalen Wohnungsunternehmen, die außerhalb der besonders zu begünstigenden Gebietskulisse lägen, aber entsprechend den Stadtentwicklungskonzepten langfristig erhalten bleiben sollten, nicht zu gefährden. Sie teile zwar die Ansicht, dass die jetzt vorgesehene Änderung des Selbstbehaltes bei Modernisierungsinvestitionen insofern begründet sei, als dass durch die bisherige Gestaltung des Selbstbehalts alle Erhaltungsaufwendungen bei den Wohnungsunternehmen, aber nicht alle Modernisierungsmaßnahmen von Vermietern mit nur wenigen Wohnungen gefördert worden seien. Allerdings dürfe man die Änderung nicht, wie von den Koalitionsfraktionen geplant, von heute auf morgen vornehmen, weil die Wohnungsunternehmen in ihre Planungen die weitere Gültigkeit der geltenden Rechtslage einkalkuliert hätten. Nicht nachvollziehbar sei dagegen die geplante Streichung der Investitionszulage für selbstgenutzte Wohnungen in den neuen Bundesländern mit der Begründung, die Modernisierung dieser Wohnungen sei schon so weit fortgeschritten, dass die Zulage nicht mehr notwendig sei. Diese Behauptung treffe nicht zu. Die geplante Regelung sei darüber hinaus nicht zielgerecht, weil sie Luxuswohnungen in den Innenstädten fördere, obwohl die Fördermittel dringend für den Abriss leerstehender Häuser in Wohnsiedlungen benötigt würden.

Die Fraktion der CDU/CSU hat dazu ergänzt, dass die geplante Verringerung der Investitionsförderung die ohnehin schon negative wirtschaftliche Lage der Bauwirtschaft weiter verschlechtern werde. Außerdem werde es bei der geplanten Umschichtung der Mittel zu einer Investitionslücke kommen, weil es erfahrungsgemäß Anlaufschwierigkeiten gebe, bis sich die neuen Förderwege etabliert hätten.

Die Koalitionsfraktionen haben demgegenüber darauf hingewiesen, dass es sich keinesfalls um eine Verringerung der Fördermittel handle. Das Fördervolumen werde im Gegenteil erhöht. Die Fördermittel würden in der Zukunft zum Teil über das Programm der Bundesregierung „Aufbau Ost“ verteilt. Diese Verteilung werde ohne Übergangsschwierigkeiten und ohne Verzögerungen stattfinden. Die Mittel könnten zukünftig zielgerechter eingesetzt werden. Statt jede Erhaltungsinvestition zu bezuschussen oder sogar komplett zu finanzieren, könne gezielt die Modernisierung von Wohnungen in den Innenstädten vorangetrieben werden.

Der Änderungsantrag zur Änderung des Investitionszulagengesetzes ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen

gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, der FDP und der PDS angenommen worden.

Die Koalitionsfraktionen haben die Bundesregierung gebeten, das Problem zu lösen, dass thesaurierte Altveräußerungsgewinne von Investmentfonds bei Ausschüttung ab 1. Januar 2001 durch die Umstellung des Körperschaftsteuersystems steuerfrei bleiben könnten. Die Bundesregierung hat geantwortet, dass ihr dieses Problem bekannt sei und dass im Bundesministerium der Finanzen an einer Lösung gearbeitet werde.

In der Schlussabstimmung hat der Finanzausschuss den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften – Steueränderungsgesetz 2001 (Drucksache 14/6877) in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzentwurfs (Drucksache 14/6877) werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 01 (Inhaltsübersicht)

Zu den Buchstaben a bis e

Redaktionelle Bereinigung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 02 (§ 1a Abs. 1)

Durch das Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) wurde durch ein redaktionelles Versehen § 33c in den Einleitungssatz des § 1a eingefügt. Dieses Versehen wird hiermit korrigiert.

Zu Nummer 1 – entfällt – (§ 2)

Die mit dem Regierungsentwurf vorgeschlagene klarstellende Korrektur in § 2 Abs. 6 Satz 1 EStG kann entfallen, da mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts – das zeitgleich mit dem StÄndG 2001 beraten wird – u. a. eine Änderung des § 10 Abs. 2 AStG angestrebt wird, wodurch die Änderung in § 2 Abs. 6 Satz 1 EStG entbehrlich wird.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe b (Nummer 58)

Mit dem im Rahmen des Programms Stadtumbau Ost gewährten Zuschuss für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren wird ab 2002 die Modernisierung und Instandsetzung großer, familiengerechter Altbauwohnungen durch selbstnutzende Erwerber gefördert. Der Zuschuss soll wie auch die vorzeitig zum Ende 2001 auslaufende Modernisierungszulage nach dem Investitionszulagengesetz 1999, die Eigenheimzulage und die Wohneigentumsförderung des sozialen Wohnungsbaus von der Ein-

kommensteuer freigestellt werden, um eine möglichst große Wirkung des Programms zu erzielen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 4a)

Rein redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 4)

Die steuerlichen Auslandstagegelder sind mit 120, 80 und 40 vom Hundert der höchsten Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz festzusetzen. Durch die Aufrundungsvorschrift auf volle Euro wird vermieden, dass Centbeträge verbleiben. Die vollen Eurobeträge dienen der einfachen Handhabung.

Zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 4b Satz 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 4a (§ 5a Abs. 5 Satz 2)

Folgeänderung aus der Streichung des § 32c EStG und Einführung von § 35 EStG.

Zu Nummer 4b (§ 6a Abs. 1 Nr. 3)

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung einer Pensionsrückstellung nach § 6a EStG ist u. a. eine schriftlich erteilte Pensionszusage.

In der praktischen Anwendung dieser Vorschrift sind Zweifel aufgetreten, welchen Inhalt die Pensionszusage haben muss. Die Vereinbarung muss aus Gründen der Rechtsklarheit neben dem Zusagezeitpunkt eindeutige und präzise Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten (vgl. hierzu auch R 41 Abs. 7 Einkommensteuerrichtlinien). Dies wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung klargestellt.

Zu Nummer 4c (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Der Höchstbetrag für die steuerliche Berücksichtigung der Entfernungspauschale beträgt grundsätzlich 10 000 DM. Hierbei handelt es sich um einen Jahresbetrag. Die Ergänzung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG dient der Klarstellung. Damit greift die Bundesregierung einen Vorschlag des Bundesrates auf (Bundesratsdrucksache 399/01 – Beschluss –).

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Zur Entfernungsermittlung hat die Formulierung in Satz 4, wonach nunmehr von der „kürzesten Straßenverbindung“ und nicht mehr wie bis 2000 von der „kürzesten benutzbaren Straßenverbindung“ gesprochen wird, zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. So wird die Auffassung vertreten, dass die Formulierung eine längere abweichende Strecke nicht mehr zulässt, was bei Kraftfahrzeugbenutzern zu einer Schlechterstellung durch die Entfernungspauschale gegenüber dem bis 2000 geltenden Kilometer-Pauschbetrag führen kann. Dies war mit der Einführung der Entfernungspauschale nicht beabsichtigt (vgl. Drucksache 14/4242, Begründung, II. Besonderer Teil, Zu Nummer 1, Zu Dop-

pelbuchstabe aa, in der weiterhin die „kürzeste benutzbare Straßenverbindung“ genannt ist). Die Ergänzung des Satzes 4 beruht auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 10. Oktober 1975 – BStBl II S. 852). Mit ihr wird klargestellt, dass die bis 2000 geltende Rechtslage weiter fortbesteht.

Zu Nummer 5a (§ 12 Satz 1)

§ 10a EStG wurde im Rahmen des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) nicht in den § 12 Satz 1 EStG aufgenommen. Ohne eine Ergänzung ergibt sich ein Widerspruch zwischen § 12 EStG (Regelung der Nichtabziehbarkeit privater Lebenshaltungskosten) und § 10a EStG, der ausdrücklich den Abzug bestimmter Lebenshaltungskosten als Sonderausgaben anordnet. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5b (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5)

Die Erfahrungen mit § 13a EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 haben gezeigt, dass es in einigen Bereichen zu Steuerausfällen kommen kann, die vom Gesetzgeber nicht gewollt sein können. Betrieblich vereinnahmte Kapitalerträge, die aus dem Ansatz von Sondergewinnen nach § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG resultieren, sind nicht durch den Grundbetrag des § 13a Abs. 4 EStG abgegolten. Eine Subsumtion dieser Kapitalerträge unter den in § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EStG verwendeten Begriff der „vereinnahmten Miet- und Pachtzinsen“ ist ebenfalls nicht möglich. Durch die neue Nummer 5 wird klargestellt, dass derartige Kapitalerträge zukünftig im Rahmen der Durchschnittssatzgewinnermittlung erfasst werden. Sie können im Einzelfall eine erhebliche Größenordnung erreichen, sofern der Steuerpflichtige hohe Erlöse aus der Veräußerung von Grund und Boden (z. B. Bauland) oder immateriellen Wirtschaftsgütern im Zusammenhang mit einer Betriebsumstellung (z. B. Milchreferenzmenge) erzielt hat und diese Veräußerungserlöse seinem betrieblichen Bankkonto zuführt. Da nur die aus der gewöhnlichen Betriebstätigkeit des Steuerpflichtigen erwachsenen Kapitalerträge im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung der Vorschrift des § 13a EStG durch den Ansatz des Grundbetrages nach § 13a Abs. 4 EStG als abgegolten anzusehen sind, erscheint es gerechtfertigt, vereinnahmte Kapitalerträge aus besonderen – in § 13a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 EStG aufgeführten – Betriebsvorgängen bei der Durchschnittssatzgewinnermittlung gesondert zu erfassen.

Zu Nummer 7 (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)

Zu Buchstabe a (Satz 2)

Die Ergänzung des Satzes 2 um den neuen Satzteil trägt den Bedenken des Bundesfinanzhofs Rechnung, die dieser gegen die Einbeziehung von Wechselkursgewinnen und -verlusten in die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen bei sog. Finanzinnovationen geäußert hat (Urteil vom 24. Oktober 2000, BStBl II 2001, 97).

Durch das Missbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) wurde die steuerliche Behandlung sog. Finanzinnovationen neu geregelt. Kern der Änderung von § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG war der Verzicht auf die Unter-

scheidung zwischen Vermögens- und Ertragsebene, damit auch die Erträge erfasst werden konnten, die durch Gestaltung der Anlageform in die Vermögensebene verlagert wurden. Bei diesen Anlagen ist Bemessungsgrundlage nicht der Ertrag im herkömmlichen Sinne, sondern die wirtschaftliche Rendite, sprich Marktrendite, also auch der Zuwachs oder Verlust auf der Vermögensebene. Dementsprechend bestimmt § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, dass bei diesen Anlagen der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der Wertpapiere und Kapitalforderungen als Kapitalertrag (= Differenzmethode) gilt, wenn der Steuerpflichtige die Emissionsrendite nicht nachweist.

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung werden bei Finanzinnovationen in ausländischer Währung sowohl das Entgelt für den Erwerb als auch die Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung zum jeweiligen historischen Tageskurs in DM ermittelt und saldiert. Diese Berechnungsmethode führt dazu, dass auch Wechselkursgewinne oder -verluste, die auf den Kapitalstamm entfallen, als Kapitalertrag steuerlich erfasst werden.

Der Bundesfinanzhof hat Bedenken geäußert, ob es hinreichend einleuchtende Gründe gebe, bei den in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG aufgeführten Kapitalanlagen reine Wechselkursgewinne zu erfassen, die ausschließlich die Kapitalvermögensebene betreffen, während bei den übrigen Kapitalanlagen darauf verzichtet wird.

Die Neuregelung sieht vor, dass das Entgelt für den Erwerb und die Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in der ausländischen Währung und damit auch der Unterschied zwischen beiden Größen in der ausländischen Währung ermittelt werden. Erst der Unterschiedsbeitrag, d. h. die Marktrendite in der ausländischen Währung, wird in Euro umgerechnet. Diese Rechenweise bewirkt, dass Wechselkursschwankungen, die auf die Kapitalvermögensebene entfallen, nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, sondern allenfalls – falls das Papier nicht mehr als ein Jahr gehalten wird – als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG.

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Die Änderung des Satzes 4 dient der Klarstellung der Rechtslage. Die Marktrendite ist nicht nur bei Veräußerung, Abtretung oder Einlösung der in § 20 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG geregelten sog. Finanzinnovationen durch den zweiten oder jeden weiteren Erwerber anwendbar, sondern auch im Falle des sog. Durchhalters (d. h. Einlösung bei Endfälligkeit durch den Ersterwerber).

Zu Nummer 7a (§ 22 Nr. 5)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Änderung in Satz 1 soll klarstellen, dass die Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag auch insoweit der Einkommensteuer unterliegen, als sie aus Zulagen nach Abschnitt XI stammen.

Zu Buchstabe b (Satz 4)

Redaktionelle Klarstellung, da sich § 93 EStG nur auf das steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen bezieht. In

den Fällen einer schädlichen Verwendung unterliegt der vertragliche Auszahlungsanspruch des Anlegers, vermindert um die Zulagen und die Eigenbeiträge, der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG.

Zu Buchstabe c (Satz 7)

Die Streichung in Satz 7 ist eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 80 EStG.

Zu Nummer Nr. 9a (§ 34 Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung entspricht einem Wunsch des Bundesrates.

Bei der maschinellen Steuerberechnung wird bei Vorliegen von außerordentlichen Einkünften i. S. des § 34 Abs. 2 EStG stets geprüft, ob die normale Besteuerung oder die ermäßigte Besteuerung (Fünftelregelung) nach § 34 Abs. 1 EStG günstiger ist, unabhängig davon, ob ein Antrag vorliegt oder nicht. Liegt kein Antrag auf ermäßigte Besteuerung vor und ist die ermäßigte Besteuerung günstiger, muss der Bearbeiter im Finanzamt wegen des zwingenden Gesetzeswortlauts den Antrag auf ermäßigte Besteuerung anregen; er darf ihn nicht unterstellen. Eine automatische, programmgesteuerte Berücksichtigung des günstigsten Berechnungsergebnisses wird dadurch verhindert. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird dieser überflüssige Verwaltungsaufwand vermieden und immer das für den Steuerpflichtigen günstigste Ergebnis programmgesteuert zugrunde gelegt.

Zu Nummer 9b (§ 36 Abs. 2 Satz 1)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch in den Fällen, in denen das Einkommen durch einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG vermindert wird und dabei nur der hälftige Betreuungsfreibetrag nicht aber auch der hälftige Kinderfreibetrag von einem Elternteil auf den anderen Elternteil übertragen wird, die Hinzurechnung des Kindergeldes – in Übereinstimmung mit den zivilrechtlichen Vorschriften – ohne Rücksicht auf den Betreuungsfreibetrag der Verteilung des Kinderfreibetrags folgen soll. Auch der zivilrechtliche Ausgleichsanspruch des barunterhaltspflichtigen Elternteils hängt nicht von der Inanspruchnahme des Betreuungsfreibetrags ab.

Zu Nummer 9c (§ 37 Abs. 3 Satz 10 und 11)

Durch das Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) wurde in § 37 Abs. 3 EStG nach Satz 5 ein neuer Satz 6 eingefügt. Die folgenden Sätze erhielten dadurch eine neue Nummerierung. Der Verweis in den neuen Sätzen 10 und 11 auf den alten Satz 7 blieb jedoch erhalten. Er ist auf den neuen Satz 8 umzustellen.

Zu Nummer 10 (§ 39a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 5 Buchstabe a)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Durch den Wegfall der Nutzungswertbesteuerung (§§ 21, 21a EStG) konnten die dazugehörigen, seinerzeit entbehrlich gewordenen Anwendungsregelungen (§ 52 Abs. 21

Satz 2 bis 8 EStG) durch das Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) gestrichen werden. Die notwendige Folgeänderung in § 39a EStG wurde bisher nicht vorgenommen und wird nunmehr nachgeholt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Bei der Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung im Zusammenhang mit dem Wegfall des Sonderausgabenabzugs für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis (§ 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG) durch das Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074).

Zu Nummer 15a (§ 43a Abs. 2 Satz 7)

Durch den neuen Satz 7 wird geregelt, dass sich die Änderung des § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG hinsichtlich der Berechnung der Marktrendite bei Erträgen aus Finanzinnovationen in ausländischer Währung auch auf die Bemessung des Zinsabschlags auswirkt.

Zu Nummer 17 (§ 45d Abs. 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (einleitender Satzteil)

Die Ausschüttungen aus ausländischen Fonds sollen wie die Erträge aus inländischen Fonds in das Mitteilungsverfahren einbezogen werden. Zu diesem Zweck wird das Zitat „§ 18a des Auslandsinvestment-Gesetzes“ in § 45d Abs. 1 EStG aufgenommen.

Die Ausweitung des meldepflichtigen Personenkreises um die Antragsteller von Sammelanträgen dient der Klarstellung und der Absicherung der geltenden Praxis. Die meldepflichtigen Kapitalerträge werden in § 45d Abs. 1 Nr. 3 EStG in die Buchstaben a bis d unterteilt. Es haben sich Zweifel ergeben, ob die Rechtsgrundlage für die Meldung der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge (Buchstabe b, c und d) ausreicht. Zum Steuerabzug verpflichtet ist hinsichtlich der genannten Erträge nämlich der Schuldner der Kapitalerträge (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG) und nicht die auszahlende Stelle.

Zu Nummer 17a (§ 48 Abs. 1)

§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG sieht vor, dass Empfänger von Bauleistungen (Leistungsempfänger) einen Steuerabzug von der Gegenleistung für die Bauleistung vorzunehmen haben, wenn sie Unternehmer im Sinne des § 2 UStG sind. Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne ist auch derjenige, der Grundstücke vermietet oder verpachtet. Der Anwendungsbereich des Steuerabzugs wird durch die vorgeschlagene Regelung begrenzt. Vermieter, die nicht mehr als zwei Wohnungen vermieten, sind für diese Wohnungen nicht zur Vornahme eines Steuerabzugs verpflichtet.

Zu Nummer 17b (§ 48b Abs. 6)

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) hat sich aus Gründen des Datenschutzes die Notwendigkeit ergeben, gesetzliche Regelungen für die Auskünfte zu schaffen, die das Bundesamt für Finanzen dem Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG im Wege einer elektronischen Abfrage

über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilt.

Das Gesetz vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) sieht vor, dass der Empfänger von Bauleistungen einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung für die Bauleistung vorzunehmen hat, § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG. Wird der Steuerabzug nicht durchgeführt, haftet der Empfänger der Bauleistung für den unterlassenen Abzug, § 48a Abs. 3 Satz 1 EStG. Von diesem Steuerabzug kann unter anderem dann abgesehen werden, wenn der leistende Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt, § 48 Abs. 2 Satz 1 EStG. Der Empfänger der Bauleistung haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, auf deren Richtigkeit er vertrauen konnte, § 48a Abs. 3 Satz 2 EStG. Zur Durchführung dieser Regelungen ist es erforderlich, eine zentrale Datei zu schaffen, in der festgehalten wird, welche Freistellungsbescheinigungen für die Erbringer von Bauleistungen erteilt worden sind und es ist erforderlich, diese Angaben für die Empfänger der Bauleistungen über das Internet zugänglich zu machen. Diese Angaben sind auch aus datenschutzrechtlichen Gründen in § 48b EStG aufzunehmen.

Zu Nummer 18 (§ 49 Abs. 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 4)

Buchstabe d („Bordpersonal von Binnen- und Seeschiffen sowie Luftfahrzeugen“) wurde gestrichen.

Auf die Besteuerung des im Ausland ansässigen Bordpersonals, die die Betriebskosten der betroffenen Unternehmen erhöhen würde, wird mit Rücksicht auf die derzeit schwierige wirtschaftliche Situation der deutschen Schifffahrt vorerst verzichtet. Zu gegebener Zeit muss geprüft werden, ob es angebracht ist, den Änderungsvorschlag wieder aufzugreifen.

Zu Nummer 19 (§ 50)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 50 Abs. 1 Satz 3 EStG enthält eine Anwendungsregel zu § 34 EStG. Die Anwendungsregel bezieht auch eine Beteiligung im Sinne des § 17 EStG ein. § 17 EStG wurde durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) aus dem Anwendungsbereich des § 34 EStG gestrichen. Der Verweis auf § 34 EStG wird redaktionell angepasst.

Zu Nummer 20 (§ 50a)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Zur Förderung des grenzüberschreitenden Austausches in den Bereichen der Kultur und des Sports wird der Steuerabzug für beschränkt einkommensteuerpflichtige Personen gemildert. Die Milderung wirkt nur im Bereich relativ kleiner Einzelhonorare und soll damit eine gezielte Entlastung für „kleinere“ Veranstaltungen sein.

Zu Nummer 20a (§ 50d)

Allgemeines

Durch Urteil vom 11. Oktober 2000 – I R 34/99 – hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Bescheinigung nach

§ 50d Abs. 3 EStG, durch die das Bundesamt für Finanzen den Schuldner von Kapitalerträgen im Sinne des § 43d EStG und Vergütungen im Sinne des § 50a Abs. 4 EStG ermächtigt, vom Steuerabzug abzusehen oder zu einem niedrigeren Satz vorzunehmen, kein Steuerbescheid im Sinne des § 155 AO sei, sondern ein sonstiger Verwaltungsakt, auf den die Festsetzungsfrist des § 169 AO keine Anwendung finde. Demnach könne auch noch nach Ablauf der Festsetzungsfrist für die geschuldete Steuer eine Freistellungsbescheinigung beantragt und erteilt werden.

Die Entscheidung könnte dazu führen, dass der Schuldner des Kapitalertrags oder der Vergütung im Sinne des § 50a Abs. 4 EStG seine Verpflichtung, den Steuerabzug im Zuflusszeitpunkt vorzunehmen, praktisch ignorieren kann, selbst wenn ihm keine Freistellungsbescheinigung vorliegt. Dies entspricht jedoch nicht Sinn und Zweck eines Steuerabzugsverfahrens.

Die vorgesehenen Änderungen sollen klarstellen, dass das Verfahren der Abstandnahme vom Steuerabzug der Vereinfachung dient und nur ein in die Zukunft gerichtetes Verfahren sein kann. Dieses Verfahren hat aber keine Berechtigung mehr, wenn die Kapitalerträge oder Vergütungen dem Gläubiger zugeflossen sind. Dann ist vielmehr durch Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) über die Höhe des Steueranspruchs zu entscheiden, dem sich ggf. die Erstattung der einbehaltenen Steuer anschließt.

Zur zeitlichen Anwendung vgl. die Änderung zu § 52 Abs. 59a EStG.

Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2 sind unverändert. Geregelt wird, dass auch im Fall eines Doppelbesteuerungsabkommens die Vorschriften über den Steuerabzug anzuwenden sind. Satz 3 stellt gegenüber der bisherigen Fassung klar, dass über den Anspruch auf Erstattung einbehaltener und abgeführter Steuern durch Freistellungsbescheid (§ 155 Abs. 1 Satz 3 AO) entschieden wird. Die Erstattung der einbehaltenen Steuer ist das Ergebnis der Abrechnung des Freistellungsbescheids. Außerdem regelt Satz 3, dass nur der Gläubiger des Kapitalertrags oder der Vergütung im Sinne des § 50a EStG den Antrag auf Freistellung stellen kann. Er kann allerdings den Schuldner des Kapitalertrags bzw. der Vergütung zum Bekanntgabe- und Erstattungsbevollmächtigten machen. Die Sätze 4 und 5 legen fest, dass die Auszahlung der zu erstattenden Steuer zurückgestellt oder von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann, wenn der Gläubiger von Vergütungen im Sinne des § 50a EStG zu diesem Zeitpunkt selbst nach § 50a Abs. 5 EStG verpflichtet ist, Abzugsteuer auf Vergütungen einzubehalten, die er beschränkt Steuerpflichtigen schuldet. Satz 6 berücksichtigt, dass insbesondere die Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer an ausländische Anleger ein Massenverfahren ist, das nur noch unter Nutzung elektronischer Datenübermittlung bewältigt werden kann. Das Bundesamt für Finanzen kann deshalb zulassen, dass Anträge auf Erstattung der Kapitalertragsteuer auf maschinell verwertbaren Datenträgern gestellt werden. Neu ist die Aufnahme einer Antragsfrist von vier Jahren (Satz 7). Soweit Doppelbesteuerungsabkommen Verfahrensregelungen über die Entlastung von Abzugsteuern enthalten, beträgt die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Freistellung und Erstattung ebenfalls überwiegend vier

Jahre. Satz 8 stellt gleichzeitig sicher, dass die Frist nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer abläuft. Damit kann der Gläubiger der Kapitalerträge bzw. der Vergütungen seine Rechte aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens auch dann noch geltend machen, wenn ein vom Schuldner unterlassener Steuerabzug erst kurz vor dem Ablauf der Festsetzungsfrist nachgeholt wird, z. B. in Fällen verdeckter Gewinnausschüttungen. Satz 9 übernimmt unverändert den bisherigen Satz 3. Satz 10 stellt gegenüber der bisherigen Fassung klar, dass sich der Schuldner in keinem Verfahren außerhalb des Verfahrens nach Absatz 2 auf Freistellungsrechte des Gläubigers berufen kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift räumt, wie schon Absatz 3 in der bisherigen Fassung, in den näher bezeichneten Fällen dem Gläubiger die Möglichkeit ein, den Anspruch aus § 43b EStG bzw. einem Doppelbesteuerungsabkommen schon geltend zu machen, bevor ihm die entsprechenden Kapitalerträge oder Vergütungen zufließen. Die neue Vorschrift stellt jedoch klar, dass die Freistellung vom Steuerabzug ein in die Zukunft gerichtetes Verfahren ist und deshalb nur in Betracht kommt, wenn in dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Freistellung gestellt wird, die Erträge oder Vergütungen dem Gläubiger noch nicht zugeflossen sind.

Satz 1 regelt, dass nur der Gläubiger des Kapitalertrags bzw. der Vergütung nach § 50a der Antragsberechtigte ist; er ist gleichzeitig die Person, der die Bescheinigung über die Freistellung vom Steuerabzug zu erteilen ist. Satz 2 bestimmt, dass die Freistellung von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden kann. Satz 3 regelt in Anlehnung an § 44a Abs. 1 Satz 3 EStG die Geltungsdauer der Bescheinigung über die Freistellung vom Steuerabzug. Satz 4 bestimmt, dass der Schuldner nur dann vom Steuerabzug absehen kann, wenn ihm die Bescheinigung vorliegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 1a. Die neue Stellung der Vorschrift macht deutlich, dass sie sowohl in den Fällen des Absatzes 1 als auch in den Fällen des Absatzes 2 gilt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2. Verfahrenserleichterungen oder vereinfachte Nachweise können sich beispielsweise in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6 (Anträge auf maschinell verwertbaren Datenträgern) auf den Ersatz des Ansässigkeitsnachweises durch ein Stichprobenverfahren oder einen nachfolgenden Informationsaustausch beziehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Kontrollmeldeverfahren, das bisher zusammen mit dem Freistellungsverfahren in Absatz 3 geregelt war.

Zu Absatz 6

Dieser Absatz ermöglicht die Ausdehnung des Freistellungsverfahrens nach Absatz 5 auf Dividendenzahlungen,

die nicht unter Absatz 2 fallen (Schachteldividenden). Wesentlicher Grund für das bei Dividenden bisher ausschließlich praktizierte Erstattungsverfahren ist die Prüfung der Abkommensberechtigung des Dividendengläubigers. Diese ist dem Dividendenschuldner im Zeitpunkt der Dividendenzahlung regelmäßig nicht bekannt, wenn die Anteile in Inhaberaktien verbrieft sind. Unternehmen gehen jedoch vermehrt zur Herausgabe von Namensaktien über. Dann sind im Zeitpunkt der Dividendenzahlung die Identität des Dividendengläubigers und seine mögliche Abkommensberechtigung bekannt oder leicht feststellbar. Absatz 6 ermöglicht deshalb, das Kontrollmeldeverfahren (Absatz 5) auf Dividenden auszudehnen, wenn die Abkommensberechtigung des Dividendengläubigers feststellbar ist. Wie in den Fällen des Absatzes 5, kann die Ermächtigung für die Auszahlung der Dividende zu dem niedrigeren Steuersatz von Auflagen abhängig gemacht werden, z. B. hinsichtlich der Nachprüfbarkeit der Abkommensberechtigung durch die Finanzbehörden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 21 (§ 52)

Zu Buchstabe b1 (Absatz 31 Satz 2)

Die Anwendungsvorschrift stellt aus Gründen der Rechtssicherheit klar, dass die Änderung in § 13a EStG im Hinblick auf ihren restriktiven Regelungsinhalt nicht rückwirkend, sondern erst für zukünftige Wirtschaftsjahre (2002 bzw. 2002/2003) gelten soll.

Zu Buchstabe d (Absatz 37b)

Die Anwendungsregel stellt sicher, dass sowohl die Klarstellungen hinsichtlich der geltenden Rechtslage als auch die Neuregelung hinsichtlich der eingeschränkten Berücksichtigung von Wechselkursschwankungen auf alle noch offenen Fälle Anwendung finden.

Zu Buchstabe h1 (Absatz 51)

Die Anwendungsvorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Buchstabe i (Absatz 53 Satz 3)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung der geänderten Mitteilungspflicht nach § 45d EStG von Kapitalerträgen nach dem Auslandsinvestment-Gesetz.

Zu Buchstabe i1 (Absatz 55)

Die Regelung steht in Zusammenhang mit der Ergänzung des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, die vorsieht, dass bei Finanzinnovationen in ausländischer Währung das Entgelt für den Erwerb und die Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung in der ausländischen Währung ermittelt werden. Diese Daten können im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden. Bei der Bemessung des Zinsabschlags haben die Kreditinstitute jedoch in ihren für die Berechnung des Zinsabschlags geführten Datenbanken entsprechend der

bisherigen Rechtslage nur die Erwerbskosten in DM gespeichert. Die Ermittlung der Erwerbskosten in ausländischer Währung in jedem Einzelfall würde für die Kreditinstitute einen nicht unvermeidbaren Aufwand bedeuten.

Es wäre auch deshalb nicht verhältnismäßig, weil Ungenauigkeiten bei der Bemessung des Zinsabschlags sich nur vorübergehend, d. h. bis zur Veranlagung auswirken.

Die Anwendungsregelung sieht deshalb vor, die Bemessung des Zinsabschlags nach dem in der ausländischen Währung ermittelten Differenzbetrag nur für Wertpapiere und Kapitalforderungen vorzusehen, die ab dem Jahr 2002 erworben werden.

Zu Buchstabe j1 (Absatz 58a)

Satz 1 regelt die erstmalige Anwendung der Milderungsregelung des Steuerabzugs.

Durch die Steuerreform 2000 wird der Einkommensteuertarif in mehreren Stufen auf letztlich 42 v. H. ab 2005 gesenkt. Eine Anpassung der pauschalen Abzugsteuer an das niedrigere Tarifniveau ist sachlich geboten. Die Vorschrift bestimmt, dass die Anpassung des Steuerabzugs in seiner höchsten Stufe auf 20 v. H. ab 2003 und damit in der zeitlichen Mitte der Tarifsenkungen vorgenommen wird. Hierdurch kann ein fortgesetzter Anpassungsbedarf an die drei Stufen der Tarifsenkungen 2001/2003/2005 vermieden werden. Dies dient einer einfacheren Handhabung in der Praxis.

Zu Buchstabe k1 (Absatz 59a Satz 3)

Die Änderungen des § 50d EStG sind ab 1. Januar 2002 anzuwenden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass für Anträge auf Freistellungsbescheinigungen (§ 50d Abs. 3 in der bisherigen Fassung), die bis zum 31. Dezember 2001 gestellt worden sind, das Urteil des BFH vom 11. Oktober 2000 – I R 34/99 – berücksichtigt wird.

Zu Nummer 22 (§ 79 Satz 1)

Es wird klargestellt, dass lediglich unbeschränkt steuerpflichtige Personen von der steuerlichen Förderung nach dem XI. Abschnitt profitieren können.

Zu Nummer 23 (§ 80)

Vom Wortlaut der Vorschrift ist das Zulageverfahren nur auf Anbieter im Sinne des § 1 Abs. 2 AltZertG anzuwenden. Allerdings können auch Beiträge zu Versorgungseinrichtungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 10a EStG/XI. Abschnitt EStG steuerlich gefördert werden. Damit ist die Anwendbarkeit des Zulageverfahrens auch auf diese Versorgungseinrichtungen impliziert. Die Änderung des § 80 EStG stellt dies klar.

Zu Nummer 24 (§ 82 Abs. 4)

Um sicherzustellen, dass eine Doppelförderung derselben Beiträge nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz und dem § 10a/XI. Abschnitt EStG ausgeschlossen ist, wird die Vorschrift entsprechend ergänzt. In diesem Zusammenhang erfolgte aus Übersichtlichkeitsgründen eine Neugliederung.

Zu Nummer 25 (§ 90 Abs. 2)**Zu Satz 3**

Die Beiträge zugunsten einer betrieblichen Altersvorsorge können im Rahmen des § 10a/XI. Abschnitt EStG gefördert werden. Der bisherige Begriff „Altersvorsorgeverträge“ erfasst jedoch nur Produkte der privaten Altersvorsorge, dementsprechend ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich.

Zu Satz 4

Satz 4 wurde neu eingefügt. Der Antrag auf Zulage ist gemäß § 89 Abs. 1 EStG bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei dem Anbieter einzureichen, an den die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Der Anspruch auf Zulage entsteht nach § 88 EStG mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind (Beitragsjahr). Die Zulage kann bis zu zwei Jahre nach Anspruchsentstehung noch beantragt werden. Dies kann dazu führen, dass nach Beginn der Auszahlungsphase noch Zulagen dem Anbieter überwiesen werden.

Die Anbieter müssen jedoch zu Beginn der Auszahlungsphase die Rentenleistung berechnen und diese dem Zulageberechtigten mitteilen. Geht nach dieser Berechnung noch eine Zulage beim Anbieter ein, so muss eine neue Leistungsberechnung durchgeführt werden. Diese würde nur zu einer minimalen Leistungsanpassung führen, jedoch einen erheblichen Verwaltungsaufwand hervorrufen. Um dies zu vermeiden, wird nunmehr geregelt, dass die Zulagen, die nach Beginn der Auszahlungsphase des Altersvorsorgevermögens eingehen, direkt vom Anbieter an den Anleger weitergeleitet werden können. Die „Durchleitung“ der Zulage führt in diesen Fällen unmittelbar zu Einkünften aus § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG, so dass die Regelung keine neuen Gestaltungsspielräume eröffnet. Für die Ermittlung des Beginns der Auszahlungsphase ist grundsätzlich – auch in den Fällen der betrieblichen Altersvorsorge – auf die Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG zurückzugreifen.

Zu Satz 6

Satz 6 wurde neu angefügt. § 22 Nr. 5 EStG in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) sieht eine nachgelagerte Besteuerung von Altersvorsorgeleistungen vor, die auf Beiträgen beruhen, auf die der XI. Abschnitt, § 10a EStG oder § 3 Nr. 63 EStG angewendet wurde, oder die sich aus steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 EStG ergeben. Werden zugunsten eines Altersvorsorgevertrags auch Beiträge geleistet, die nicht nach den o. g. Vorschriften steuerlich gefördert werden (z. B. Überzahlungen oder Weiterführung des Vertrages auch nach Wegfall der Zulagenberechtigung – unstete Erwerbsbiographie), dürfen die auf diesen Beiträgen beruhenden Leistungen nur insoweit besteuert werden, als sie aus ungeforderten Beiträgen entstandene Erträge enthalten (§ 22 Nr. 5 Satz 3 EStG). Die vorgeschlagene Gesetzesänderung stellt sicher, dass die Anbieter für die Zwecke der Besteuerung gefördertes und nicht gefördertes Altersvorsorgekapital voneinander trennen können.

Zu Nummer 26 (§ 93)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu den Doppelbuchstaben aa bis dd** (Sätze 1, 3, 5 und 6)

Redaktionelle Klarstellungen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Überarbeitung der Sätze 1 und 2. Satz 3 wurde erweitert, da der Verweis auf § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge nicht alle Fälle der Abfindungen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge erfasst, jedoch in allen Fällen den Zulageberechtigten die Möglichkeit eröffnet werden soll, steuerunschädlich die Abfindung in einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu transferieren.

Zu den Nummern 27 und 28 (§ 94 Abs. 1 Satz 1, § 95 Abs. 2 Satz 4)

Redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 29 (§ 99 Abs. 2 Satz 2)**Zu den Buchstaben a und b** (Nummer 1 bis 3)

Der Anbieter hat nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG dem Anleger für Zwecke des Besteuerungsverfahrens eine Bescheinigung zu erteilen. Mit der Ermächtigung soll sichergestellt werden, dass ihm die hierfür erforderlichen Informationen (beispielsweise im Falle des Anbieterwechsels) zugeleitet werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 3** (§ 8 Abs. 1)

Die umfassende Steuerfreistellung von Vorteilen des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten nach § 3 Nr. 45 EStG ist erstmals für das Kalenderjahr 2000 anzuwenden. Damit erübrigt sich eine Bewertung der Vorteile und deren Aufzeichnung. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 LStDV in der Fassung des Entwurfs des Steueränderungsgesetzes 2001 ist daher vorgesehen, auf die Aufzeichnung dieser geldwerten Vorteile im Lohnkonto zu verzichten. Die Änderung stellt klar, dass die Aufzeichnungserleichterung ab Kalenderjahr 2000 anzuwenden ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 5)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1 Nr. 2)

Die bisher steuerbefreite Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung wurde formwechselnd in die InvestitionsBank Hessen AG umgewandelt. Die Änderung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 KStG entspricht einem Wunsch des Bundesrates. Die bisher steuerbefreite Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen hat umfirmiert in Bremer Aufbau-Bank GmbH.

Zu Nummer 3 (§ 34 Abs. 2)

Erstmalige Anwendung der Körperschaftsteuerbefreiung für die InvestitionsBank Hessen AG und die Bremer Aufbau-Bank GmbH.

Zu Artikel 6 (Änderung des Umwandlungsteuergesetzes)**Allgemeines**

Artikel 6 ist neu zu fassen, da die Nummern 2 bis 4 entfallen (Aufnahme in den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts).

Zu Nummer 2 – entfällt – (§ 20 Abs. 5 Satz 1 und 2)

Die Änderungen zu § 20 Abs. 5 UmwStG wurden wegen des Sachzusammenhangs zum Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) und zum Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) in den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts übernommen. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Ziffer 14 (Bundratsdrucksache 399/01 (Beschluss)) vorgeschlagenen Änderungen zu § 20 Abs. 5 und § 27 UmwStG, die die Bundesregierung zunächst prüfen wollte, wurden bei Einbringung der Änderungen in den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts berücksichtigt. Die Änderungen zu Artikel 6 Nr. 2 sind daher im Entwurf des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften – StÄndG 2001 – zu streichen.

Zu Nummer 3 – entfällt – (§ 24 Abs. 3 Satz 2)

Die Änderungen zu § 24 Abs. 3 UmwStG wurden wegen des Sachzusammenhangs zum Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) und zum Steuersenkungsergänzungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1812) in den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts übernommen. Die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zu Ziffer 16 (Bundratsdrucksache 399/01 (Beschluss)) vorgeschlagene Änderung zu § 24 Abs. 3 UmwStG, die die Bundesregierung zunächst prüfen wollte, wurden bei Einbringung der Änderungen in den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts berücksichtigt. Die Änderungen zu Artikel 6 Nr. 3 sind daher im Entwurf des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften – StÄndG 2001 – zu streichen.

Zu Nummer 4 – entfällt – (§ 27)

Die Anwendungsregelungen zu § 20 Abs. 5 und § 24 Abs. 3 UmwStG erübrigen sich durch die Übertragung der Änderungen zu § 20 Abs. 5 und § 24 Abs. 3 UmwStG aus diesem Gesetz in den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Unternehmenssteuerrechts. Die Änderungen zu Artikel 6 Nr. 4 sind daher im Entwurf des Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften – StÄndG 2001 – zu streichen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)**Zu Nummer 01** (§ 3)**Zu den Buchstaben a und b** (Nummer 2 und 24)

Die bisher steuerbefreite Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung wurde formwechselnd in die InvestitionsBank Hessen AG umgewandelt. Die bisher steuerbefreite Hanseatische Gesellschaft für öffentliche Finanzierungen mit beschränkter Haftung Bremen hat umfirmiert in Bremer Aufbau-Bank GmbH.

Die Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (WBG) ist eine Einrichtung zur Mittelstandsförderung. Alleinige Gesellschafterin der WBG ist die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH (MBG), die ihrerseits bereits nach § 3 Nr. 24 GewStG von der Gewerbesteuer befreit ist.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und/oder die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, durch Verbreiterung der Eigenkapitalgrundlagen die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft zu erhalten und zu verbessern. Tatsächlich ist die Tätigkeit der WBG gegenwärtig auf den Erwerb von Beteiligungen beschränkt, die aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt finanziert werden. Die WBG geht auf Veranlassung des Landes Sachsen-Anhalt Beteiligungen ein, nachdem durch das Land oder eine von ihm beauftragte Stelle festgestellt wurde, dass die zuwendungsrechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Beteiligung entsprechend der landesrechtlichen Richtlinie zur Förderung von Konsolidierungsbeteiligungen im Mittelstand (MBL. LSA 1996 S. 366) vorliegen.

Eine Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter ist gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen. In ihrer Eigenschaft als Gesellschafter können diese keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Etwaige Jahresüberschüsse dürfen nur für die gesellschaftsvertraglichen Zwecke verwendet werden.

Durch die Änderung wird die Gesellschaft von der Gewerbesteuer befreit. Staatliche Mittel können dann soweit wie möglich zur Förderung der mittelständischen Unternehmen eingesetzt werden.

Zu Nummer 3 (§ 36 Abs. 1a und 1b)

Erstmalige Anwendung der Gewerbesteuerbefreiung für die InvestitionsBank Hessen AG, für die Bremer Aufbau-Bank GmbH und die Wagnisbeteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH. Die zuletzt genannte Gesellschaft wurde am 11. April 1996 gegründet; die Steuerbefreiung soll ab Gründung gelten.

Zu Artikel 8 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Bereinigung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1)**Zu den Buchstaben a und b** (Absatz 1, Absatz 3 Satz 1)

Auf Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben kann die Abgabenordnung nur angewendet werden, soweit das Gemeinschaftsrecht

- keine Regelung getroffen hat
- im Vergleich zur Regelungsdichte der AO lückenhaft ist
- unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet
- den Zollbehörden Ermessen einräumt
- auf national geltendes Recht verweist
- den Zollbehörden eine Regelungsbefugnis einräumt.

Unter Bezugnahme auf diese Erwägungen ist der Anwendungsvorbehalt zur Klarstellung erforderlich.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu den Buchstaben a, b und c (Absatz 1 Satz 2, Absätze 3, 4 und 5)

Der Begriff „Abschöpfungen“ ist durch den Wegfall des Abschöpfungserhebungsgesetzes entfallen. An seine Stelle tritt der Begriff „Agrarzölle“, dessen gesonderte Erwähnung nicht erforderlich ist.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Der Zollkodex enthält unvollständige Regelungen hinsichtlich der Erhebung von Säumnis-, Stundungs-, Ausgleichs-, Aussetzungs- und Prozesszinsen, die ggf. im Zusammenhang mit Einfuhr- und Ausfuhrabgaben zu erheben sind. In § 3 Abs. 4 (neu) sind als steuerliche Nebenleistungen nur die Zinsen definiert, die gemäß §§ 233 bis 237 erhoben werden.

Die Ergänzung ist erforderlich, damit die Abgabenordnung auch für die Zinsen gilt, die nach dem Zollkodex zu erheben sind.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Das Aufkommen der Zinsen steht generell nach § 3 Abs. 5 (neu) den jeweils steuerberechtigten Körperschaften zu. Zinsen, die nach dem Zollkodex erhoben werden, stehen jedoch nicht der EU sondern dem Bund zu, weil dieser gegenüber der EU mit der Zahlung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben in Vorleistung tritt und Zinsen nicht zu den eigenen Einnahmen der EU im Sinne der Eigenmittelverordnung (EG, EURATOM) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften gehören. Diese Ausnahme sollte verdeutlicht werden.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 2)

Im Rahmen des Artikels 108 Abs. 1 GG ist die Stellung des Bundesministeriums der Finanzen als oberste Bundesbehörde garantiert mit der Folge, dass alle Bundesfinanzbehörden personell und organisatorisch seinem Zuständigkeitsbereich angehören müssen (unmittelbare Staatsverwaltung). Diese Voraussetzungen einer selbständigen Oberbehörde erfüllt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als zentrale Stelle nicht. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist ein rechtlich selbständiges Organ der mittelbaren Staatsverwaltung. Sie ist daher aus dem Katalog der Oberbehörden in § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Abgabenordnung zu streichen.

In der neuen Nummer 7 zu § 6 Abs. 2 der Abgabenordnung wird aber klargestellt, dass die zentrale Stelle im Sinne des

§ 81 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie im Rahmen der Organleihe mit den Aufgaben nach §§ 79 bis 99 Einkommensteuergesetz betraut ist, Finanzbehörde im Sinne der Abgabenordnung ist.

Zu Nummer 5 (§ 21 Abs. 1 Satz 2)

Durch die Neufassung greift die zentrale Zuständigkeit bereits dann eindeutig ein, wenn auch nur ein Anknüpfungspunkt der Kriterien Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes gegeben ist. Hierdurch wird – auch im Interesse der betroffenen Unternehmer und Unternehmen – eine Erweiterung der zentralen Zuständigkeit auf alle Fälle mit Auslandsbezug erreicht. Die zentralen Zuständigkeiten bei der Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer haben sich bewährt: Durch die Zentralisierung wird Fachwissen gebündelt und eine effektivere Bearbeitung der Umsatzbesteuerung gewährleistet. Auch für den ausländischen Unternehmer vereinfacht sich das Verfahren, da seine Umsätze nur gegenüber einem Finanzamt erklärt werden müssen. Das Tatbestandsmerkmal „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist entfallen, da auf diese Weise eine Übereinstimmung mit § 20a AO hergestellt wird.

Zu Nummer 6 (§ 22 Abs. 1 Satz 2)

Durch das Gesetz vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) sind für die Einkommensbesteuerung der Unternehmen, die Bauleistungen erbringen, die Finanzämter zuständig, die nach der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung für die Umsatzsteuer zuständig sind. Es ist sinnvoll, auch die Zuständigkeit für die Feststellung und Zerlegung des Steuermessbetrages bei der Gewerbesteuer zu zentralisieren, da ansonsten die Steuermessbeträge dezentral festgestellt werden müssten, während für die Einkommen- und Umsatzbesteuerung bereits eine Zentralisierung der Zuständigkeiten eingreift. Eine einheitliche Handhabung ist unter dem Gesichtspunkt der Effizienz des Bestenungsverfahrens notwendig.

Zu den Nummern 7 und 8 (§ 23, § 30 Abs. 6 Satz 4, § 152 Abs. 5 Satz 3, § 156 Abs. 1 Satz 2, § 167 Abs. 2 Satz 2, § 178 Abs. 4 Satz 1, § 180 Abs. 2 Satz 4 und § 223)

Nach dem Zollkodex ist die Definition für „Einfuhr- und Ausfuhrabgaben“ im Vergleich zum Begriff „Zölle“ umfassender und nach hierzu geltendem Gemeinschaftsrecht (Artikel 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes) anzuwenden.

Zu Nummer 9 (§ 42)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 enthält eine Klarstellung, die aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, derzufolge § 42 AO neben spezialgesetzlichen Regelungen nicht anwendbar ist, dringend erforderlich ist. Die Rechtsprechung führt zu erheblichen Rechtsfolgelücken. Im Hinblick darauf, dem Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten und Haushalts-

ausfällen entgegenzuwirken, ist die Regelung notwendig (Die Änderung entspricht einem Wunsch des Bundesrates).

Zu Nummer 10 (§ 76)

Zu den Buchstaben a, b und c (Absätze 1, 2 und 5)

„Einfuhr- und ausfuhrabgabepflichtig“ ist im Vergleich zu „zollpflichtig“ umfassender.

Nach den Vorschriften des Zollkodexes erhalten die Waren eine zollrechtliche Bestimmung (Artikel 4 Nr. 15 des Zollkodexes).

Zu Nummer 11 (§ 126)

Zuvor Nummer 1 – keine Änderung –.

Zu Nummer 12 (§ 150 Abs. 6)

Nach § 150 Abs. 6 kann durch eine Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zugelassen werden, dass Steuererklärungen (einschließlich der Steueranmeldungen) oder sonstige für das Besteuerungsverfahren erforderliche Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Steueranmeldungs-Datenübermittlungs-Verordnung (StADÜV) vom 21. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3197) betrifft nur Steueranmeldungen nach dem UStG, der UStDV und dem EStG. Abgesehen davon ist für Rechtsverordnungen zu den bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich (Artikel 80 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung sollte deshalb für diesen Bereich eine gesonderte Verordnung möglich sein, die (mit Ausnahme der Geltung für die Biersteuer) der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf.

Zu Nummer 13 (§ 169 Abs. 2 Satz 1)

Für Zölle ist die Vorschrift durch Artikel 221 Abs. 3 des Zollkodexes überlagert und somit nicht mehr anwendbar. Dies wird durch die Neufassung verdeutlicht.

Zu Nummer 14 (§ 170 Abs. 2 Satz 2)

Die Vorschrift ist für Zölle durch die Artikel 220, 221 Abs. 3 und 235 bis 239 des Zollkodexes überlagert und somit nicht mehr anwendbar.

Zu Nummer 15 (§ 172 Abs. 1 Satz 1)

Zu den Buchstaben a und b (Nummern 1 und 2)

Die Vorschrift ist für Zölle durch die abschließende Regelung der Artikel 220, 221 Abs. 3 und 235 bis 239 des Zollkodexes überlagert und somit nicht mehr anwendbar.

Zu Nummer 16 (§ 209 Abs. 2 Nr. 2)

Die Vorschrift ist für Zölle durch die abschließende Regelung der Artikel 37 und 183 des Zollkodexes überlagert und somit nicht mehr anwendbar.

Zu Nummer 17 (§ 211 Abs. 1 Satz 1)

Die Vorschrift ist für Zölle durch die abschließende Regelung des Artikels 14 des Zollkodexes überlagert und somit nicht mehr anwendbar.

Zu Nummer 18 (§ 212 Abs. 1 Nr. 8)

Die Vorschrift ist für Zölle durch die abschließende Regelung der Artikel 235 bis 238 des Zollkodexes überlagert und somit nicht mehr anwendbar.

Zu Nummer 19 (§ 214 Satz 2)

Der Begriff „Eingangsabgaben“ ist ersetzt durch die in Artikel 4 Nr. 10 des Zollkodexes und § 1 Abs. 3 Satz 3 des Zollverwaltungsgesetzes verwendete Bezeichnung „Einfuhrabgaben“.

Die eingeführten Waren werden nicht mehr Gegenstand einer „Zollbehandlung“, sondern erhalten eine „zollrechtliche Bestimmung“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 15 des Zollkodexes.

Zu Nummer 20 (§ 215 Abs. 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a (Nummer 2)

Im Zollkodex ist keine Regelung zur Sicherstellung von Fundgut getroffen worden, daher bleibt § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weiterhin anwendbar.

Der Begriff „grenznaher Raum“ ersetzt den veralteten Begriff „Zollgrenzbezirk“; ebenso ersetzt „Gemeinschaftsware“ die überholte Bezeichnung „Freigut“.

„Abgabenfrei“ sind Waren, die nach der Terminologie des Zollkodexes „in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind“.

Zu Buchstabe b (Nummer 3)

Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze waren nach dem nationalen Zollgesetz Zollfreigebiete. Nach vollständigem Inkrafttreten des Zollkodexes und Wegfall des nationalen Zollgesetzes gehören diese Gebiete nunmehr zum Zollgebiet der Gemeinschaft. Eine Sonderregelung ist nicht mehr erforderlich.

Zu den Buchstaben c und d (Nummern 3 und 4)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 21 (§ 244)

Zu den Buchstaben a und b (Sätze 5 und 6)

Am 3. Januar 2001 ist die VO(EG) Nr. 2787/2000 (ABl. der EG Nr. L 330/1 vom 27. Dezember 2000) in Kraft getreten und ab 1. Juli 2001 anwendbar hinsichtlich der anzuwendenden Vorschriften. Diese Rechtsvorschrift hat u. a. das System der Pauschalbürgschaft abgelöst. An seine Stelle ist das System der Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln getreten. Es ist bestimmt worden, dass die Oberfinanzdirektion Nürnberg über die Annahme von Bürgschaftserklärungen für Einzelsicherheiten mit Sicherheitstiteln zentral für das gesamte Bundesgebiet entscheiden soll. Die Änderung dient der Anpassung an neu geltendes EU-Recht.

Zu Nummer 22 (§ 353)

Zuvor Nummer 2 – keine Änderung –.

Zu den Nummern 23 bis 27 (§ 370 Abs. 6 Satz 1, § 373 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3, § 374, § 375 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, § 379 Abs. 1 Satz 2)

Anpassung von Wortwahl und Terminologie an den Zollkodex (vgl. Artikel 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes).

Zu Nummer 28 (§ 382)**Zu Buchstabe a** (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung.

Zu den Buchstaben b und c (Absätze 1 und 2)

Das nationale Zollgesetz ist aufgehoben. Mit dem Begriff „Zollvorschriften“ ist umfassend die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zollrechts bezeichnet.

Zu Artikel 8a (Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung)**Artikel 97a § 5**

Durch den Verweis auf § 20 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes wird erreicht, dass der im Gerichtsvollzieherkostengesetz geltende Ermäßigungssatz für die Gebühren in den neuen Bundesländern auch im Vollstreckungsverfahren nach der Abgabenordnung gilt. Dadurch wird der Gleichlauf der Kostengesetze hinsichtlich der Ermäßigung sichergestellt.

Zu Artikel 8b (Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes)**Allgemein**

Die Bundesrepublik Deutschland kommt mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Beitreibungsrichtlinie einer Verpflichtung nach, die sich aus der Richtlinie 2001/44/EG (Änderungsrichtlinie) vom 15. Juni 2001 ergibt.

Die Richtlinie 76/308/EWG verpflichtete in ihrer ursprünglichen Fassung vom 15. März 1976 (ABl. EG Nr. L 73/18) die Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Amtshilfe bei der Erhebung und zwangsweisen Einziehung der in ihrem Artikel 2 näher bezeichneten Erstattungen und Interventionen, Abschöpfungen und Zölle. Die Änderungsrichtlinie 79/1071/EWG vom 6. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 333/11) erweiterte den Anwendungsbereich auf die Mehrwertsteuer, und die Änderungsrichtlinie 92/108/EWG (ABl. EG L 390/124) auf die Verbrauchsteuern auf Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Mineralöl. Die Änderungsrichtlinie 2001/44/EG (ABl. L 175 S. 17) dehnt den Anwendungsbereich auf die Einkommen- und Kapitalsteuern und die Steuern auf Versicherungsprämien aus. Darüber hinaus ist es Ziel der Änderungsrichtlinie, die Effektivität der Amtshilfe zu verbessern.

Mit der Ausdehnung der Richtlinie 76/308/EWG auf die Einkommensteuern und die Kapitalsteuern, d. h. die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen ist nunmehr auch

im Bereich der wichtigsten direkten Steuern ein umfassendes System der Zusammenarbeit der Finanzbehörden der Mitgliedstaaten sowohl bei der Steuerfestsetzung (Richtlinie 77/799/EWG) als auch bei ihrer Erhebung und Beitreibung vorhanden. Zu den Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen zählen auch die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Die Ausdehnung auf die Steuern auf Versicherungsprämien war angezeigt, nachdem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat Zugang zum Versicherungsmarkt der anderen Mitgliedstaaten haben.

Wichtigste Maßnahme zur Verbesserung der Effektivität der Amtshilfe, die eine Änderung des EG-Beitreibungsgesetzes erforderlich macht, ist Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie. Danach führen Rechtsbehelfe gegen den Steueranspruch nicht mehr zwingend zur Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Neufassung der Vorschrift entspricht inhaltlich Artikel 2 der Richtlinie 76/308/EWG in der Fassung der Änderungsrichtlinie, d. h. der Anwendungsbereich wird ergänzt um die Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen und die Steuern auf Versicherungsprämien. Außerdem gehören zum Anwendungsbereich Geldstrafen und Geldbußen, die von Verwaltungsbehörden verhängt werden, soweit sie nicht strafrechtlichen Charakter (Kriminalstrafen) haben. In Nummer 9 wird bezüglich der Zinsen und Kosten klargestellt, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift alle Zinsen und Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Forderung stehen und nicht etwa nur solche, die im Zusammenhang mit der Vollstreckung anfallen.

Soweit der Anwendungsbereich auch Geldstrafen und Geldbußen erfasst, gilt dies nicht für solche Geldstrafen und Geldbußen, die strafrechtlichen Charakter haben (Kriminalstrafen).

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)

Die neuen Sätze 3 und 4 setzen Artikel 9 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie i. d. F. der Änderungsrichtlinie um. Danach sind Verzugszinsen nur noch nach dem Recht des um Beitreibung ersuchten Staates zu berechnen. Verzugszinsen im Sinne der Richtlinie sind die Säumniszuschläge nach § 240 AO. Die Vorschrift entlastet die Finanzbehörden des ersuchten Staates; denn sie müssen sich nicht mehr mit den Vorschriften über die Berechnung von Verzugszinsen des ersuchenden Staates befassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Neufassung stellt klar, dass das Bundesministerium der Finanzen seine Zuständigkeit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 Finanzverwaltungsgesetz auf das Bundesamt für Finanzen bzw. gemäß § 5a Abs. 1 Nr. 3 auf das Zollkriminalamt delegieren kann.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 Satz 2)

Die Steuern, auf die die Amtshilfe nach § 1 Nr. 7 und 8 ausgedehnt wird, werden von Landesfinanzbehörden verwaltet.

Dementsprechend sind die Finanzämter als die Vollstreckungsbehörden zu bestimmen.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a setzen Vollstreckungsmaßnahmen durch die deutschen Finanzbehörden bisher voraus, dass der Vollstreckungstitel im ersuchenden Staat nicht angefochten ist. Das entsprach Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie in ihrer vormals geltenden Fassung. Nach Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 i. d. F. der Änderungsrichtlinie kann die ersuchte Behörde im Fall eines Rechtsbehelfs jedoch darum bitten, Vollstreckungsmaßnahmen fortzuführen, wenn die Vorschriften des ersuchten Staates dies zulassen. Entsprechendes gilt, wenn im Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen gestellt wird, der Anspruch angefochten ist (Artikel 7 Abs. 2 i. d. F. der Änderungsrichtlinie). Die Vorschriften der AO verlangen nicht die Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen, wenn ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist. Dementsprechend lässt Absatz 2 Vollstreckungsmaßnahmen zu, wenn der ausländische Vollstreckungstitel angefochten ist und die ersuchende Behörde aber dennoch um Vollstreckungsmaßnahmen gebeten hat. Wie in den Fällen des § 7 Abs. 3 entscheidet die Vollstreckungsbehörde, ob und ggf. welche Maßnahmen, einschließlich Sicherungsmaßnahmen, zu treffen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Artikel 14 Buchstabe a der Richtlinie i. d. F. der Änderungsrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Vollstreckungsmaßnahmen abzulehnen, wenn die Vollstreckung geeignet wäre, erhebliche Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art hervorzurufen. Gegenüber der bisherigen Regelung kommt als weitere Voraussetzung hinzu, dass im jeweiligen Mitgliedstaat für gleichartige nationale Forderungen die Einstellung von Beitreibungsmaßnahmen aus den genannten Gründen in Betracht kommt. Nach Artikel 14 Buchstabe b der Richtlinie können Unterstützungsmaßnahmen außerdem abgelehnt werden, wenn der Anspruch seit mehr als fünf Jahren vollstreckbar oder nicht mehr anfechtbar ist. § 4 Abs. 2 macht von diesen Ablehnungsmöglichkeiten Gebrauch. Die 5-Jahresfrist soll die ausländischen Finanzbehörden anhalten, Vollstreckungsersuchen in angemessener Zeit zu stellen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Die Änderung ist wegen der Umstellung auf Euro ab 1. Januar 2002 erforderlich.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Der neue Absatz 3 setzt Artikel 12 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie i. d. F. der Änderungsrichtlinie um. Danach ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie das Vollstreckungsverfahren im Fall eines Rechtsbehelfs nicht auszusetzen, wenn die ersuchte Behörde ausdrücklich darum bittet. Die Sätze 2 und 3 stellen ausdrücklich klar, dass die Vollstreckungsbehörde nach den Vorschriften der AO entscheidet, ob und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Dazu gehört, dass Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO ausgesetzt werden können.

Zu Artikel 9a (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Nr. 2)

Im Rahmen des Artikels 108 Abs. 1 GG ist die Stellung des Bundesministeriums der Finanzen als oberste Bundesbehörde garantiert mit der Folge, dass alle Bundesfinanzbehörden personell und organisatorisch seinem Zuständigkeitsbereich angehören müssen (unmittelbare Staatsverwaltung). Diese Voraussetzungen einer selbständigen Oberbehörde erfüllt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) als zentrale Stelle nicht. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist ein rechtlich selbständiges Organ der mittelbaren Staatsverwaltung. Sie ist daher aus dem Katalog der Oberbehörden in § 1 Nr. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Nr. 18 und 19)

Zu Nummer 18

Die Aufzählung der Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen in § 5 Abs. 1 endet nicht mit der Nummer 17. Der Punkt ist daher durch ein Semikolon zu ersetzen.

Die Aufgaben nach Abschnitt XI, §§ 79 bis 99 EStG sind im Rahmen der Bundesfinanzverwaltung (unmittelbare Staatsverwaltung) durch eine selbständige Oberbehörde zu erfüllen. Sie werden dem Bundesamt für Finanzen übertragen, das diese Voraussetzungen erfüllt. Es bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der personellen und sachlichen Mittel der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als zentrale Stelle im Sinne des § 81 EStG im Wege der Organleihe.

Zu Nummer 19

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) hat sich aus Gründen des Datenschutzes die Notwendigkeit ergeben, den Aufgabenkatalog des § 5 FVG zu ergänzen.

Das Gesetz vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) sieht vor, dass der Empfänger von Bauleistungen einen Steuerabzug von 15 % der Gegenleistung für die Bauleistung vorzunehmen hat, § 48 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz. Wird der Steuerabzug nicht durchgeführt, haftet der Empfänger der Bauleistung für den unterlassenen Abzug, § 48a Abs. 3 Satz 1 EStG. Von diesem Steuerabzug kann unter anderem dann abgesehen werden, wenn der leistende Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung vorlegt, § 48 Abs. 2 Satz 1 EStG. Der Empfänger der Bauleistung haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, auf deren Richtigkeit er vertrauen konnte, § 48a Abs. 3 Satz 2 EStG. Zur Durchführung dieser Regelungen ist es erforderlich, eine zentrale Datei zu schaffen, in der festgehalten wird, welche Freistellungsbescheinigungen für die Erbringer von Bauleistungen erteilt worden sind und es ist erforderlich, diese Angaben für die Empfänger der Bauleistungen über das Internet zugänglich zu machen. Die Aufgaben des Bundesamtes für Finanzen sind entsprechend in § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes aufzunehmen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Mit der Neuregelung soll erreicht werden, dass die Lasten aus der Altersvorsorgezulage entsprechend der regionalen Verteilung der Begünstigten nach einem wohnsitzbezogenen Schlüssel unter den Ländern getragen werden.

Der zentralen Stelle nach § 81 EStG sind nach § 89 Abs. 2 Satz 2 EStG bis Ende des auf ein Kalendervierteljahr folgenden Monats die eingegangenen Anträge auf Altersvorsorgezulage zu übermitteln. Die zentrale Stelle wird zu Beginn des folgenden Monats länderbezogene Angaben über die Verteilung des Aufkommens der Altersvorsorgezulage an die Länder weiterleiten. Den Ländern verbleibt dann bis zum 15. Tag des Monats Zeit, um ihren Anteil an den Zulagen an den Bund auszuzahlen; die Zahlungsfrist entspricht der Regelung zum Familienleistungsausgleich in § 5 Abs. 3 FVG.

Zu Artikel 10 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)**Zum Eingangssatz**

Im Eingangssatz wird nunmehr auf die letzte Änderung hingewiesen.

Zu Nummer 1 (§ 1)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2a)**Zu Doppelbuchstabe bb** (Satz 3)

Der auch schon bisher beabsichtigte Zweck der Gesetzesänderung wird durch die neue Formulierung deutlicher.

Zu Nummer 6 (§ 19)**Zu Buchstabe a** (Absatz 1)**Zu Doppelbuchstabe aa** (Satz 1)**Zu Dreifachbuchstabe aaa** (Nummer 3a)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 7 (§ 23 Abs. 7)

Die Datumsbenennung in der Anwendungsregelung orientiert sich an dem nunmehr auf den 31. Dezember 2001 festgelegten Inkrafttretenszeitpunkt des Artikels 10. Aus Gründen besserer Übersichtlichkeit und größerer Anwenderfreundlichkeit sollen die Neuregelungen jedoch nicht schon für Erwerbsvorgänge ab dem 31. Dezember 2001, sondern erst ab dem 1. Januar 2002 gelten. Dadurch wird vermieden, dass Steuerpflichtige, die noch am letzten Tag des Jahres 2001 ein Grundstück erwerben, von einer neuen Gesetzeslage überrascht werden. Außerdem erleichtert die Anwendung einer Gesetzesnovellierung ab dem Beginn eines Jahres die Arbeit der Finanzämter.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bewertungsgesetzes)**Zu Nummer 01** (Inhaltsübersicht)**Zu den Buchstaben a bis c**

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Aufhebung der §§ 49, 98 und 136.

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 4)

Nicht fällige Ansprüche aus Lebensversicherungen sollen auch weiterhin mit zwei Drittel der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeiträge bewertet werden können.

Zu Nummer 3 (§ 29 Abs. 3 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5a (§ 49)

Die Verteilung des Einheitswerts eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft für die Zwecke anderer Steuern als der Grundsteuer ist nach Wegfall der Vermögensteuer und Einführung der Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungssteuer sowie der Grunderwerbsteuer nicht mehr erforderlich. Ein § 49 BewG entsprechender Regelungsbedarf besteht nur noch bei der Aufteilung des Betriebswertes (§ 142 BewG) im Rahmen der Bedarfsbewertung. Daher wird der Inhalt von § 49 BewG in den neuen Absatz 4 des § 142 BewG (s. Nummer 21b – neu –) übernommen. Zugleich erfolgt dabei die erforderliche Umstellung von DM auf Euro.

Zu Nummer 16 (§ 104 Abs. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 16a (§ 121 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Nummern 21a und 21b (§§ 139 und 142 Abs. 2)

Die Änderungen entsprechen der Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Juli 2001 (Bundesratsdrucksache 399/01 (Beschluss)), dem die Bundesregierung am 5. September 2001 zugestimmt hat.

Zu § 142 Abs. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Aufhebung des § 49 BewG.

Zu § 142 Abs. 3

Die Vorschrift des § 142 Abs. 3 ist unverändert.

Zu § 142 Abs. 4

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt des durch dieses Gesetz aufgehobenen § 49 BewG, der für die Feststellung von Einheitswerten galt, in die Vorschriften für die Feststellung von Bedarfswerten (s. Nummer 5a – neu –). Darüber hinaus wird die notwendige Umrechnung in Euro bei den Wertgrenzen vorgenommen.

Zu Nummer 22 (§ 152)

Die Vorschrift regelt, dass bestimmte DM-Beträge auch nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fortgelten.

Zu Artikel 12 (Steuerberatungsgesetz)**Zu Nummer 1 (§ 4 Nr. 11)**

Folgeänderung im Steuerberatungsgesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 durch Artikel 19a dieses Gesetzes.

Zu Artikel 12a (Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes)**§ 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 37**

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Der Bundesfinanzhof hat im Urteil vom 25. Januar 2001 (BStBl II S. 414) entschieden, ein Erwerb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge im Sinne des § 13 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 ErbStG in der bis 31. Dezember 1995 anzuwendenden Fassung liege nur vor, wenn er dem Übergang durch Erbanfall materiell vergleichbar sei. Die ab 1. Januar 1996 anzuwendende Vorschrift des § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ErbStG setzt ebenfalls einen Erwerb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge voraus. Die BFH-Entscheidung steht im Widerspruch zu den zu § 13 Abs. 2a ErbStG bzw. § 13a ErbStG ergangenen Verwaltungsanweisungen (zuletzt R 56 ErbStR), wonach die Entlastungen letztlich für alle Schenkungen gewährt werden können. Die Änderung in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift (§ 37 ErbStG) sichert die bisherige für die Steuerpflichtigen günstige Verwaltungspraxis rückwirkend auch für solche ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt des § 13a ErbStG verwirklichten Schenkungssachverhalte ab, in denen die Steuerfestsetzung noch nicht bestandskräftig geworden ist.

Zu Artikel 14 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)**Zu Nummer 01 (Inhaltsübersicht)****Zu den Buchstaben a bis d**

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht an die Neufassung der Überschrift zu § 13 und Einfügung neuer Vorschriften (§§ 13a und 13b) sowie Ergänzung des § 25c durch das StBereinG 1999 vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601).

Zu Nummer 5 (§ 14)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Zusammenfassung der Sätze 1 und 2 in Absatz 1.

Zu Nummer 7a (§ 15a)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)**

Mit der Gesetzesänderung wird einem Beschluss des Bundesrates (Bundratsdrucksache 399/01 (Beschluss)) Rechnung getragen.

Nach bisheriger Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung ist über den Vorsteuerabzug dem Grunde nach zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis beim Unternehmer zu entscheiden. Der Höhe nach wird eine Entscheidung über den Vorsteuerabzug erst getroffen, wenn der bezogene Gegenstand oder die in Anspruch genommene sonstige Leistung erstmals zur

Ausführung von Umsätzen verwendet werden. Sobald der Gegenstand tatsächlich verwendet wird und damit die Höhe der abziehbaren Vorsteuern feststeht, ist eine Berichtigung des gesamten Vorsteuerabzugs nach § 164 Abs. 2, § 165 Abs. 2 oder § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO vorzunehmen, wenn die tatsächliche Verwendung von der Prognose abweicht.

Nach der neuen EuGH-(insbesondere EuGH-Urteil vom 8. Juni 2000 – Rs. C-396/98) und BFH-(insbesondere BFH-Urteil vom 22. Februar 2001 – V R 77/96) Rechtsprechung ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach bereits bei Leistungsbezug über den Vorsteuerabzug abschließend zu entscheiden. Abgesehen von Fällen des „Missbrauchs“ bzw. „Betrugs“ oder wenn die Verwendungsabsicht des Unternehmers im Zeitpunkt des Leistungsbezugs nicht durch „objektive Anhaltspunkte belegt“ und nicht „in gutem Glauben“ erklärt ist, können Korrekturen nur nach § 15a UStG (Artikel 20 der 6. EG-Richtlinie) vorgenommen werden. Um eine Korrektur des ursprünglichen Vorsteuerabzugs aus der Zeit vor der erstmaligen Verwendung (Investitionsphase) des Wirtschaftsguts zu ermöglichen, wird § 15a UStG geändert.

Die Berichtigung des gesamten Vorsteuerabzugs wird nicht mehr durch eine geänderte Steuerfestsetzung nach den AO-Vorschriften, sondern nach § 15a UStG – verteilt auf 5 bzw. 10 Jahre – grundsätzlich pro rata temporis vorgenommen, wenn die tatsächliche Verwendung von der Verwendungsabsicht abweicht. Der Berichtigungszeitraum des § 15a UStG beginnt – wie bisher – mit der tatsächlichen erstmaligen Verwendung des Gegenstandes. Damit wird z. B. bei der Absicht einer steuerpflichtigen Nutzung und einer im gesamten Berichtigungszeitraum steuerfreien Nutzung der ursprüngliche Vorsteuerabzug im Ergebnis wieder rückgängig gemacht.

Außerdem umfasst die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG – im Gegensatz zum bisherigen Recht – bereits das Jahr der erstmaligen Verwendung des Gegenstandes. Verglichen werden die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse mit den für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnissen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen Verwendung des Wirtschaftsguts.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Satzes 1 in Absatz 1. Maßgeblich ist nicht mehr die Verwendung im ersten Kalenderjahr, sondern die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebliche Verwendung. Der Begriff der Verwendung umfasst auch die Verwendungsabsicht.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des Satzes 1 in Absatz 1.

Zu Buchstabe d (Absatz 6 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Aufhebung des Absatzes 5.

Zu Nummer 10 (§ 19 Abs. 1)**Zu Buchstabe b** (Satz 5)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 15a Abs. 1 Satz 1. Durch die Aufhebung wird klargestellt, dass § 15a uneingeschränkt zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 14a (§ 26a)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 14a.

Zu Nummer 17 (Anlage zu § 12)**Zu Buchstabe c** (laufende Nummer 44)

Die Aufhebung der Begünstigung für die Lieferung von Fütterungsarzneimitteln beseitigt den Wertungswiderspruch zur Nichtbegünstigung von Arzneimitteln im Bereich der Humanmedizin.

Zu Artikel 15 (Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)**Zu Nummer 01** (Inhaltsübersicht)

Aufgrund der Einfügung einer neuen Vorschrift (§ 30a) und der Streichung von Vorschriften (§§ 39a, 51 bis 58) ist auch eine Anpassung der Inhaltsübersicht der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erforderlich.

Zu Nummer 4a (§ 41)

Redaktionelle Folgeänderung aus dem Wegfall des bisherigen Abzugsverfahrens (§ 18 Abs. 8 UStG, §§ 51 bis 58 UStDV) und der Einführung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG.

Zu Nummer 4b (§ 44)**Zu Buchstabe a** (Absatz 2 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 15a Abs. 1 Satz 1 UStG.

Zu Artikel 16a (Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung))

Nach Verabschiedung des Gesetzes vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267) haben einige Bundesländer aus organisatorischen Gründen einen Wechsel des zuständigen zentralen Finanzamtes vorgesehen. Darüber hinaus wurde die Ermächtigungsgrundlage des § 21 AO wesentlich neu gefasst. Aus diesem Grunde wird die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung insgesamt neu gefasst.

Zu Artikel 16b (Änderung des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe)**Artikel 8 Abs. 2**

Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe sieht vor, den Wechsel in der Zuständigkeit erst auf Bauleistungen anzuwenden, die nach dem Tag der Verkündung vertraglich vereinbart worden sind. In vielen Fällen wird ein Bauunternehmer allerdings mehrere Bauvorhaben zeitlich nacheinander und zum Teil überschneidend abwickeln. Es ist nicht sinnvoll, hier die Zuständigkeiten – je nach dem Zeitpunkt des Vertragschlusses – auf ein dezentrales und ein zentrales Finanzamt aufzuteilen. Die Regelung des § 27 AO bleibt unberührt.

Zu Artikel 19a (Änderung des Investitionszulagengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1)**Zu den Buchstaben a und b** (Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 3)**Zu den Buchstaben a und b** (Absatz 3)

Der Förderungsausschluss von Bagatellinvestitionen ist insbesondere wegen der Begünstigung von Erhaltungsaufwendungen erforderlich. Der bisher geltende Ausschlussbetrag (Selbstbehalt) von jährlich 5 000 DM für den Anspruchsberechtigten kann in den Fällen die Begünstigung von Bagatellinvestitionen nicht verhindern, in denen ein Anspruchsberechtigter für eine Vielzahl von Objekten begünstigte Aufwendungen vornimmt. Der Selbstbehalt ist auch in diesen Fällen nur insgesamt einmal pro Jahr zu berücksichtigen.

Die Neuregelung, die für nach dem 31. Dezember 2001 begonnene Investitionen gilt, sieht einen Selbstbehalt von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche bezogen auf den Zeitraum von 2002 bis 2004 vor. Mit dieser Regelung soll eine zielgenauere Förderung von größerem substanzerhaltenden und substanzverbessernden Aufwand erreicht werden. Bagatellinvestitionen werden wirksam von der Förderung ausgeschlossen.

Zu Nummer 3 (§ 3a)

Die Anhebung der Investitionszulage für innerstädtische Altbauten und denkmalgeschützte Bestände der fünfziger Jahre ist Teil des von der Bundesregierung am 15. August 2001 beschlossenen Programms „Stadtumbau Ost – für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“. Das Programm soll durch physischen Verfall und soziale Erosion bedrohte Stadtteile aufwerten, den Rückbau langfristig nicht mehr benötigter Wohnungen unterstützen und einen Beitrag zum Erhalt der aus städtebaulicher Sicht besonders wertvollen innerstädtischen Altbauten und denkmalgeschützten Gebäude aus den fünfziger Jahren leisten. Das letztgenannte Ziel ist eine wesentliche Voraussetzung für attraktive und zukunftsfähige Städte in den neuen Ländern. Die Sanierung innerstädtischer Altbauten und denkmalgeschützter Bestände der fünfziger Jahre scheitert jedoch häufig an den im

Vergleich zu den Plattenbauten hohen Sanierungskosten. Zur Unterstützung der Revitalisierung städtebaulich wertvoller Quartiere wird deshalb die Investitionszulage für die Modernisierung von Mietwohnungen bei Altbau und denkmalgeschützten Beständen der 50er Jahre in Sanierungs-, Erhaltungs- und Kerngebieten erheblich angehoben. Diese erhöhte Investitionszulage gilt für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2001 begonnen werden und vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden.

Der Fördersatz wird von bisher 15 % auf 22 % angehoben. Die bisher bestehende Begrenzung der Bemessungsgrundlage in Höhe von 614 Euro je Quadratmeter Wohnfläche wird auf 1 200 Euro angehoben. Es gilt ein Selbstbehalt von 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

Die erhöhte Förderung ist als eigenständiger Fördertatbestand ausgestaltet, für den ein eigenes Antragsverfahren durchgeführt wird. Bereits in der Vergangenheit nach dem Investitionszulagengesetz 1999 geförderte Maßnahmen an den nunmehr erhöht begünstigten Beständen werden auf die Obergrenze der Bemessungsgrundlage von 1 200 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht angerechnet.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu den Buchstaben a und b (Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 Satz 1)

Der Sanierungsstand in den bereits selbstgenutzten Wohnungen ist in den neuen Ländern zwischenzeitlich hinreichend gestiegen. Die ursprünglich bis Ende 2004 befristete Modernisierungsförderung für Selbstnutzer nach § 4 InvZulG 1999 kann daher schon früher auslaufen. Das hat eine Prüfung gemäß dem Auftrag des Deutschen Bundestags (Bundestagsdrucksache 13/8059) ergeben. Eine Investitionszulage können Selbstnutzer damit nur noch für Modernisierungsmaßnahmen erhalten, die sie vor dem 1. Januar 2002 vornehmen. Großer Investitionsbedarf besteht jedoch weiterhin bei Wohnungen in innerstädtischen Altbauquartieren, die von hohen Leerständen betroffen sind. Deshalb sollen die durch das vorzeitige Auslaufen der Investitionszulage freiwerdenden Mittel teilweise im Rahmen des Programms „Stadtumbau-Ost“ eingesetzt werden, um die Wohneigentumsbildung in diesen Bereich zu lenken. Selbstnutzer, die eine Wohnung in diesem Bereich erwerben, sollen daher 2002 bis 2004 einen Zuschuss zu den Instandsetzungs- und Modernisierungskosten erhalten können. Näheres regeln die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen über die Städtebauförderung.

Zu Artikel 20a (Änderung des Feuerschutzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 2)

Die Feuerschutzsteuer wird auf das Versicherungsentgelt erhoben. Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Versicherungsteuer nicht zum Entgelt gehört, auch wenn der Versicherer die Versicherungsteuer in das Versicherungsentgelt einrechnet.

Der bisherige Inhalt des Absatzes 2 kann entfallen, da lediglich auf eine übliche mathematische Berechnung des Versicherungsentgelts ohne Versicherungsteuer hingewiesen wird.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Mit der Gesetzesänderung werden die Zerlegungsmaßstäbe den veränderten Verhältnissen angepasst und erneut bis zum 31. Dezember 2004 befristet.

Der Stichtag für die der Zerlegung zugrunde zu legenden Statistiken wird vom 1. Februar auf den 1. Mai verschoben, da zum 1. Februar insbesondere die Statistik über die Bruttowertschöpfung für das (gesamte) Vorjahr noch nicht vorliegt.

Im Hinblick auf den geänderten Stichtag für die anzuwendenden Statistiken wird darüber hinaus bestimmt, dass bis zur Ermittlung der Zerlegungsanteile vorläufige Abschlagszahlungen zu leisten sind.

Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 3 betreffen frühere Zeiträume und können daher entfallen.

Zu Artikel 21 (Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes)

Zu Nummer 1a (§ 2a Satz 1)

Bei der Änderung von § 2a Satz 1 WoPG handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung.

§ 2a Satz 1 WoPG verweist bisher auf § 2 Abs. 5 EStG. Durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wurde in § 2 EStG ein neuer Absatz 5a eingefügt. Dieser regelt in einer Generalklausel, dass sich für außersteuerliche Rechtsnormen – wie das Wohnungsbau-Prämiengesetz – durch das Halbeinkünfteverfahren keine Änderungen bezüglich des maßgebenden zu versteuernden Einkommens ergeben (s. Drucksache 14/3366 vom 16. Mai 2000). Diese Regelung ist mit Inkrafttreten des Steuersenkungsgesetzes für den Anwendungsbereich des Wohnungsbau-Prämiengesetzes bereits geltendes Recht. Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Missverständnissen über die Höhe des maßgebenden zu versteuernden Einkommens wird das Wohnungsbau-Prämiengesetz entsprechend angepasst.

In § 2a Satz 1 WoPG wird nunmehr nur noch auf § 2 EStG verwiesen. Dieser Verweis beinhaltet die Absätze 5 und 5a, die in ihrem Zusammenwirken einschlägig sind.

Zu Artikel 21a (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)

§ 13 Abs. 1 Satz 3

Bei der Änderung von § 13 Abs. 1 Satz 3 5. VermBG handelt es sich um eine klarstellende Folgeänderung.

§ 13 Abs. 1 Satz 3 5. VermBG verweist bisher auf § 2 Abs. 5 EStG. Durch das Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) wurde jedoch in § 2 EStG ein neuer Absatz 5a eingefügt. Dieser regelt in einer Generalklausel, dass sich für außersteuerliche Rechtsnormen – wie das Fünfte Vermögensbildungsgesetz – keine Änderungen bezüglich des maßgeblichen zu versteuernden Einkommens durch das Halbeinkünfteverfahren ergeben (siehe Drucksache 14/3366 vom 16. Mai 2000).

In § 13 Abs. 1 Satz 3 5. VermBG wird nunmehr nur noch auf § 2 EStG verwiesen. Dieser Verweis beinhaltet die Ab-

sätze 5 und 5a, die in ihrem Zusammenwirken einschlägig sind.

Zu Artikel 21b (Änderung des Wohngeldgesetzes)

§ 42

Allgemeines

In den neuen Ländern werden Wohngeldempfänger auf Grund der Härteausgleichsregelung des § 42 Nr. 3 WoGG vor Wohngeldminderungen (bis auf einen verbleibenden Betrag von 10 DM bzw. 5 Euro) geschützt, die im Einzelfall dadurch entstehen, dass das Wohngeld in den neuen Ländern ab 1. Januar 2001 unter weitgehendem Wegfall von Sonderregelungen an das allgemeine Wohngeld angepasst worden ist. Durch die erstmalige Einführung von Mietstufen in den neuen Ländern, die ab 1. Januar 2002 vorgesehen ist, kann es ebenfalls zu Absenkungen der Wohngeldleistungen kommen. Da die bisherige Härteausgleichsregelung bis Ende 2002 befristet ist, greift sie zeitlich nicht hinreichend. Wohngeldminderungen im gesamtdeutschen Wohngeld-Anpassungsprozess sollten aber – wie es dem Grundgedanken des Härteausgleichs entspricht – in den neuen Ländern grundsätzlich so lange aufgefangen werden, wie Absenkungen durch Umstrukturierungen, sei es durch Wegfall von Sonderregelungen, sei es durch die erstmalige Einführung von Mietstufen, eintreten. Deshalb soll die bestehende Härteausgleichsregelung durch Ergänzung des § 42 Nr. 3 WoGG bis zum 31. Dezember 2004 verlängert werden. Damit wird bei den Wohngeldleistungen der Jahre 2003 und 2004 der Härteausgleich berücksichtigt. Im Übrigen sollen gegenstandslose Vorschriften (§ 42 Nr. 1 und 2a WoGG) aufgehoben werden.

Frauen werden durch die Neuregelung nicht benachteiligt.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Die Änderung des Wohngeldgesetzes hat keine Auswirkungen für die Wirtschaft, insbesondere auch für mittelständische Unternehmen, auf die Einzelpreise und auf das Verbraucherpreisniveau.

Die gesetzliche Verlängerung der Härteausgleichsregelung durch Änderung des Wohngeldgesetzes ist bewusst so ausgestaltet, dass sie vom Verwaltungsverfahren her der heutigen Rechtslage entspricht. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand für Länder und Kommunen wird sich daher nicht über das gegenwärtige Maß hinaus erhöhen. Zur Vereinfachung soll die Neuregelung bereits am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG. Das Regelungsbedürfnis folgt aus Artikel 72 Abs. 2 GG. Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet erfordern eine bundesgesetzliche Regelung des Wohngeldes.

Zu Nummer 1 (Nummer 1 und 2a)

Die bisherige Nummer 1 des § 42 WoGG enthält übergangsweise Regelungen bis zur erstmaligen Festlegung von Mietstufen in den neuen Ländern. Diese Festlegung erfolgt durch § 1 Abs. 4 WoGV in Verbindung mit der Anlage mit

Wirkung vom 1. Januar 2002. Die bisherige Nummer 2a des § 42 WoGG enthält eine Überleitungsregelung für den in das Jahr 2001 hineinreichenden Bewilligungszeitraum. Beide Nummern sollen daher, weil ohne weiteren Anwendungsbereich, zum 1. Januar 2002 entfallen.

Zu Nummer 2 (Nummer 3)

Zu den Buchstaben a und b (Buchstabe a Satz 3, Buchstabe b Satz 3)

§ 42 Nr. 3 Buchstabe a und b WoGG enthält die bisherige, bis zum 31. Dezember 2002 befristete Härteausgleichsregelung, an die die Verlängerungsregelung anknüpft.

In § 42 Nr. 3 Buchstabe a Satz 3 und Buchstabe b Satz 3 WoGG soll jeweils klargestellt werden, dass die Begrenzung des Härteausgleichs sich auch auf die zu berücksichtigende Belastung bezieht.

Zu Buchstabe c (Buchstabe c)

§ 42 Nr. 3 Buchstabe c WoGG soll die Härteausgleichsregelung für die Jahre 2003 und 2004 enthalten. Die Regelung entspricht im Wesentlichen im Aufbau dem bisherigen § 42 Nr. 3 Buchstabe b WoGG.

Satz 1 soll gewährleisten, dass das ab 1. Januar 2002 geltende Recht anzuwenden ist; dabei sind später in Kraft tretende Änderungen zu berücksichtigen. Insoweit soll die nach § 42 Nr. 3 Buchstabe b Satz 1 WoGG geltende Regelung übernommen werden.

Satz 2 soll an die Geltung des Euro als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel angepasst werden. Daher soll die in § 42 Nr. 3 Buchstabe b WoGG noch enthaltene Regelung, dass der Ausgleichsbetrag in Euro zu ermitteln ist, in Buchstabe c entfallen.

Satz 3 entspricht hinsichtlich der zu berücksichtigenden Belastung den Regelungen wie vorstehend zu Buchstabe a und b.

Satz 4 sieht eine Korrektur bisher ergangener Wohngeldbewilligungen vor, die die Verlängerung der Härteausgleichsregelung noch nicht berücksichtigen konnten. In der Regel wird Wohngeld für 12 Monate, teilweise aber auch für einen längeren Zeitraum (dann in der Regel für 18 Monate) bewilligt. Ab August 2001 für 18 Monate ergangene Wohngeldbewilligungen reichen daher in das Jahr 2003 hinein. Sie können zu einer Absenkung der Wohngeldleistung in den betreffenden Monaten des Jahres 2003 führen, weil die Härteausgleichsregelung nach derzeitigem Recht nur bis Ende 2002 gilt. Diese Wohngeldbescheide müssen korrigiert werden, um eine Ungleichbehandlung solcher Wohngeldempfänger, denen Wohngeld vor dem Inkrafttreten der verlängerten Härteausgleichsregelung am 1. Januar 2002 mit Wirkung auch für die Jahre 2003 (oder 2004) bewilligt worden ist, mit Empfängern, die eine Bewilligung erst nach dem 31. Dezember 2001 erhalten, zu vermeiden. In allen Fällen soll daher der verlängerte Härteausgleich berücksichtigt werden.

§ 40 Abs. 3 WoGG soll demgemäß auf die vor dem 1. Januar 2002 ergangenen Wohngeldbewilligungen, die in die Zeit nach dem 31. Dezember 2002 hineinreichen, nicht angewandt werden. Vielmehr soll in diesen Fällen für den laufenden Bewilligungszeitraum der Wohngeldbescheid mit

Wirkung vom 1. Januar 2003 an aufgehoben werden. Für den restlichen Bewilligungszeitraum soll das Wohngeld unter Berücksichtigung der dem aufgehobenen Teil des Wohngeldbescheides zu Grunde liegenden Verhältnisse und des verlängerten Härteausgleichs neu bewilligt werden.

Zu Artikel 21c (Änderung des Altschuldenhilfegesetzes)

(§ 6 Satz 1)

Auch der zusätzliche Entlastungsbetrag, der den Wohnungsunternehmen auf Grund des § 6a AHG zur Sicherung ihrer Kredit- und Investitionsfähigkeit gewährt wird, soll wie die ursprüngliche Teilentlastung nach § 4 AHG von den Ertragsteuern befreit werden. Bei Einführung der zusätzlichen Entlastung nach § 6a AHG wurden die Kosten für den Bundeshaushalt auf insgesamt 700 Mio. DM beziffert. Dieser Betrag kommt den Unternehmen in vollem Umfang zu Gute, wenn eine etwaige Besteuerung ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften)

Zu Nummer 1a (§ 39 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um die Beseitigung einer redaktionellen Ungenauigkeit. Nach dem in § 22 Nr. 5 EStG enthaltenen Prinzip der nachgelagerten Besteuerung werden sämtliche Erträge aus Altersvorsorgeverträgen erst bei Auszahlung an den Steuerpflichtigen besteuert. Der nachgelagerten Besteuerung dieser Erträge steht die in § 39 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Bestimmung entgegen, dass thesaurierte Erträge aus Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen grundsätzlich mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen gelten. Nach der durch das Altersvermögensgesetz geänderten Fassung des § 39 Abs. 1 Satz 2 gilt die Zuflussfiktion durch eine Bezugnahme auf die §§ 10a und 83 EStG nicht für die Erträge aus Anteilscheinen, die aus geförderten Altersvorsorgebeiträgen stammen. Mit der Bezugnahme auf § 22 Nr. 5 EStG werden auch Erträge aus Anteilscheinen, die mit nicht geförderten Altersvorsorgebeiträgen (sog. Überzahlungen) erworben werden, aus der Zuflussfiktion ausgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 43 Abs. 14 bis 16)

Zu Buchstabe a (Absatz 14)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens im Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433).

Zu Buchstabe b (Absatz 15)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 39 Abs. 1 Satz 2.

Zu Buchstabe c (Absatz 16)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4 (§ 43b Nr. 4)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 43d Nr. 3)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 43 Abs. 15.

Zu Nummer 6 (§ 45)

Zu Buchstabe a (Satz 19)

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens im Steuersenkungsgesetz vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433).

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 39 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nummer 7 (§ 50 Abs. 8)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 45.

Zu Artikel 22a (Änderung des Auslandsinvestmentgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 17 Abs. 1 Satz 3)

Parallele Änderung zur Änderung des § 39 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften – KAGG (Artikel 22), so dass die Änderung nicht nur für inländische, sondern auch für ausländische Investmentfonds i. S. der Richtlinie 85/611/EWG wirksam wird. Zur Begründung wird auf die Änderung von § 39 Abs. 1 Satz 2 KAGG Bezug genommen.

Zu Nummer 2 (§ 19a Abs. 9)

Die Vorschrift regelt die erstmalige Anwendung des geänderten § 17 Abs. 1 Satz 3.

Zu Artikel 23 Nr. 1 Buchstabe a (Änderung des Steuer-Euroglättungsgesetzes)

Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Artikel 23a (Änderung des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung)

Artikel 8 Abs. 2

Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b des Zweiten Gesetzes zur Familienförderung regelt, dass das Kindergeld auch dann für den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind aufgenommen ist, zu bewilligen ist, wenn er im Unterschied zum anderen Elternteil nicht unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig ist. Durch die Ergänzung der Inkrafttretensvorschrift, für die sich der Deutsche Bundestag ausgesprochen hat, wird dieser Personenkreis bereits ab dem Jahr 2000 begünstigt.

Zu Artikel 24 (Neufassung geänderter Gesetze und Verordnungen)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 25 (Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 3

Durch das Inkrafttreten am 1. Mai 2001 wird der Gleichlauf der Kostengesetze hinsichtlich der Gebührenermäßigung sichergestellt.

Zu Absatz 4

Um die Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes einerseits durch das Steueränderungsgesetz 2001 und andererseits durch das Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetz, die sich zeitgleich in den parlamentarischen Beratungen befinden, aufeinander abzustimmen, wird der Inkrafttretenszeitpunkt des Erstgenannten auf den Tag vor dem Inkrafttretenszeitpunkt des Letztgenannten festgelegt.

Zu Absatz 5

Nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 sind die Vorschriften des Artikels 1 Nr. 2 bis 80 der Verordnung ab dem 1. Juli 2001 anwendbar.

Zu Absatz 6

Zu Artikel 1 Nr. 02

Da das Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, ist das Inkrafttreten auf diesen Zeitpunkt zu legen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Die Rundungsvorschrift auf volle Euro soll erst zum 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Zu Artikel 1 Nr. 5a

Aus der Einfügung des § 10a EStG durch das Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) resultierende redaktionelle Folgeänderung. Wie das Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) soll die Folgeänderung am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Zu Artikel 1 Nr. 9c

Aus der Änderung des § 37 Abs. 3 EStG durch das Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) resultierende redaktionelle Folgeänderung. Wie das Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) soll die Folgeänderung am 1. Januar 2002 in Kraft treten.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Das Inkrafttreten der Änderung in § 55 EStG wird auf den 1. Januar 2002 gelegt.

Zu Artikel 1 Nr. 23 bis 30, Artikel 22 und 22a

Da das Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) am 1. Januar 2002 in Kraft tritt, ist das Inkrafttreten auf diesen Zeitpunkt zu legen.

Zu Artikel 21b

Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2002 soll zur Verwaltungsvereinfachung erreicht werden, dass in die Wohngeldbescheide, die 2002 erlassen werden, schon die Härteausgleichsregelung für 2003 und 2004, soweit sie jeweils zutrifft, mit einbezogen werden kann. Zum gleichen Zeitpunkt sollen die gegenstandslosen Vorschriften außer Kraft treten.

Berlin, den 7. November 2001

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichtersteller

Elke Wülfing
Berichterstellerin

Heidmarie Ehlert
Berichterstellerin

Anlage

Finanzielle Auswirkungen
eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 2001 - StÄndG 2001)

- Beträge in Mio. €

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005

Artikel 1 (Änderung des EStG)

1	§ 4 Abs. 4a EStG	Insg.
	Die Nichteinbeziehung von	GewSt
	Einlagen und Entnahmen innerhalb	Est
	von 3 Monaten vor Ende des Wirt-	SolZ
	schaftsjahres, soweit sie innerhalb	Bund
	von 3 Monaten nach Ende des Wirt-	GewSt
	schaftsjahres wieder rückgängig	Est
	gemacht werden, wird gestrichen. ²⁾	SolZ
		Länder
		GewSt
		Est
		Gem.
		GewSt
		Est
2	§ 52 Abs. 34a EStG i. V. m.	Insg.
	§ 17 Abs. 2 Satz 4 EStG	Est
	Rückwirkende Anwendung	SolZ
	der im StEntlG neugefassten	Bund
	Verlustberücksichtigung bei der	Est
	Veräußerung von Anteilen an	SolZ
	Kapitalgesellschaften. ²⁾	Länder
		Est
		Gem.
		Est

- Beträge in Mio.€

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
3	§ 33a Abs. 1 Satz 2 EStG Abzug von Unter- haltleistungen an eine gleich- gestellte Person bereits dann, wenn Sozialleistungen des Em- pängers gekürzt werden (auf die Höhe der Kürzung kommt es nicht mehr an). ³⁾	Insg.
		EST	
		SolZ	
		Bund	
		EST	
		SolZ	
		Länder	
		EST	
		Gem.	
		EST	
4	§ 49 Abs. 1 EStG Schließen von Besteuerungslücken bei beschränkt Steuerpflichtigen ³⁾ (ohne Seeleute)	Insg.	+ 7	+ 7	+ 7	+ 7	+ 7
		LSt	+ 4	+ 4	+ 5	+ 5	+ 5
		EST	+ 3	+ 3	+ 2	+ 2	+ 2
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
		LSt	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		EST	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3	+ 3
		LSt	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2	+ 2
		EST	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
		Gem.	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1	+ 1
		LSt	-	-	+ 1	+ 1	+ 1
		EST	+ 1	+ 1	-	-	-
5	§ 50a Abs. 4 EStG Milderung des Steuerabzugs bei beschränkt Steuerpflichtigen	Insg.	- 15	- 10	- 20	- 15	- 15
		EST	- 15	- 10	- 20	- 15	- 15
		SolZ
		Bund	- 6	- 4	- 9	- 6	- 6
		EST	- 6	- 4	- 9	- 6	- 6
		SolZ
		Länder	- 6	- 4	- 9	- 6	- 6
		EST	- 6	- 4	- 9	- 6	- 6
		Gem.	- 3	- 2	- 2	- 3	- 3
		EST	- 3	- 2	- 2	- 3	- 3

- Beträge in Mio. €

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005

Artikel 14 (Änderung des UStG)6 §§ 13b, 18 Abs. 8 UStG i.V.m. § 51 -
58 UStDV

Aufhebung des bisherigen Abzugs-
verfahrens nach § 18 Abs. 8 UStG
bei gleichzeitiger Einführung einer
Steuerschuldnerschaft des Lei-
stungsempfängers nach § 13b UStG.

USt
Insg.

- - - - -

7 §12 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 28 Abs. 4
UStG

Verlängerung der bis zum 31.12.01
befristeten Übergangsregelung zur
Anwendung des ermäßigten Um-
satzsteuersatzes für die Personen-
beförderung mit Schiffen bis zum
31.12.04.

USt

Insg.

- 15 - 13 - 15 - 15 - 2

Bund

- 7 - 6 - 7 - 7 - 1

Länder

- 7 - 6 - 7 - 7 - 1

Gem.

- 1 - 1 - 1 - 1 -

8 Nr. 44 der Anlage zu
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG

Aufhebung der Begünstigung für die
Lieferung von Fütterungs-
arzneimitteln.

USt

Insg.

+ 50 + 43 + 50 + 50 + 50

Bund

+ 26 + 22 + 26 + 26 + 26

Länder

+ 23 + 20 + 23 + 23 + 23

Gem.

+ 1 + 1 + 1 + 1 + 1

Artikel 19a (Änderung des InvZulG)

9.1. I-Zulage

Modernisierung Mietwohnungen
Erhöhung Altbauszulage

Insg.

- 111 - - 111 - 111 - 111

Est

- 60 - - 60 - 60 - 60

KSt

- 51 - - 51 - 51 - 51

Bund

- 52 - - 52 - 52 - 52

Est

- 26 - - 26 - 26 - 26

KSt

- 26 - - 26 - 26 - 26

Länder

- 51 - - 51 - 51 - 51

Est

- 26 - - 26 - 26 - 26

KSt

- 25 - - 25 - 25 - 25

Gem.

- 8 - - 8 - 8 - 8

Est

- 8 - - 8 - 8 - 8

- Beträge in Mio. €

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005
9.2.	<i>I-Zulage</i>	Insg.	+ 72	-	+ 72	+ 72	+ 72
	<i>Modernisierung Mietwohnungen</i>	<i>EST</i>	+ 39	-	+ 39	+ 39	+ 39
	Neugestaltung Selbstbehalt (100 DM/qm)	<i>KSt</i>	+ 33	-	+ 33	+ 33	+ 33
		Bund	+ 34	-	+ 34	+ 34	+ 34
		<i>EST</i>	+ 17	-	+ 17	+ 17	+ 17
		<i>KSt</i>	+ 17	-	+ 17	+ 17	+ 17
		Länder	+ 33	-	+ 33	+ 33	+ 33
		<i>EST</i>	+ 17	-	+ 17	+ 17	+ 17
		<i>KSt</i>	+ 16	-	+ 16	+ 16	+ 16
		Gem.	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5
		<i>EST</i>	+ 5	-	+ 5	+ 5	+ 5
9.3.	<i>I-Zulage</i>	<i>EST</i>					
	Modernisierung Selbstnutzer	Insg.	+ 101	-	+ 101	+ 101	+ 101
	<i>Vorzeitiges Auslaufen (Ende 2001)</i>	Bund	+ 43	-	+ 43	+ 43	+ 43
	§ 4 InvZulG.	Länder	+ 43	-	+ 43	+ 43	+ 43
		Gem.	+ 15	-	+ 15	+ 15	+ 15
9.4.	<i>I-Zulage im Rahmen des</i>	Insg.	+ 62	-	+ 62	+ 62	+ 62
	<i>Programms Stadtumbau Ost</i>	<i>EST</i>	+ 80	-	+ 80	+ 80	+ 80
	<u>insgesamt</u>	<i>KSt</i>	- 18	-	- 18	- 18	- 18
		Bund	+ 25	-	+ 25	+ 25	+ 25
		<i>EST</i>	+ 34	-	+ 34	+ 34	+ 34
		<i>KSt</i>	- 9	-	- 9	- 9	- 9
		Länder	+ 25	-	+ 25	+ 25	+ 25
		<i>EST</i>	+ 34	-	+ 34	+ 34	+ 34
		<i>KSt</i>	- 9	-	- 9	- 9	- 9
		Gem.	+ 12	-	+ 12	+ 12	+ 12
		<i>EST</i>	+ 12	-	+ 12	+ 12	+ 12

- Beträge in Mio. €

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuer- art / Gebiets- körper- schaft	Entste- hungs- jahr ¹⁾	Rechnungsjahr			
				2002	2003	2004	2005

Artikel 21b (Änderung des
Wohngeldgesetzes)

10	§ 42 Wohngeldgesetz Verlängerung des Wohngeld- rechtlichen Härteausgleichs.	Insg.	-	-	- 16	- 16	-
		Bund	-	-	- 8	- 8	-
		Länder	-	-	- 8	- 8	-

Artikel 23 (Änderung des
Steuer-Euroglättungsgesetzes)

11	Artikel 7 Nr. 3 Buchst. a Doppelb. aa Abrundung des Gewerbeertrages auf volle 100 Euro gem. § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG.	Insg.	- 2	- 1	- 2	- 2	- 2
		GewSt	- 4	- 2	- 4	- 4	- 4
		EST	+ 2	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2
		SolZ	-	-	-	-	-
		Bund	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
		GewSt	-	-	-	-	-
		EST	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
		SolZ	-	-	-	-	-
		Länder	-	-	-	-	-
		GewSt	- 1	-	- 1	- 1	- 1
		EST	+ 1	-	+ 1	+ 1	+ 1
		Gem.	- 3	- 1	- 3	- 3	- 3
		GewSt	- 3	- 2	- 3	- 3	- 3
		EST	-	+ 1	-	-	-

12	<u>Beschluss Finanzausschuss</u>	Insg.	+ 87	+ 26	+ 66	+ 71	+ 100
	<u>Finanzielle Auswirkungen der</u>	Bund	+ 42	+ 15	+ 31	+ 34	+ 48
	<u>Maßnahmen insgesamt</u>	Länder	+ 38	+ 13	+ 27	+ 30	+ 44
		Gem.	+ 7	- 3	+ 8	+ 7	+ 8

Anmerkungen:

- 1) Entstehungsjahr 2002, wenn nicht anders unter den jeweiligen Maßnahmen vermerkt.
- 2) Entstehungsjahr 1999.
- 3) Entstehungsjahr 2001.